



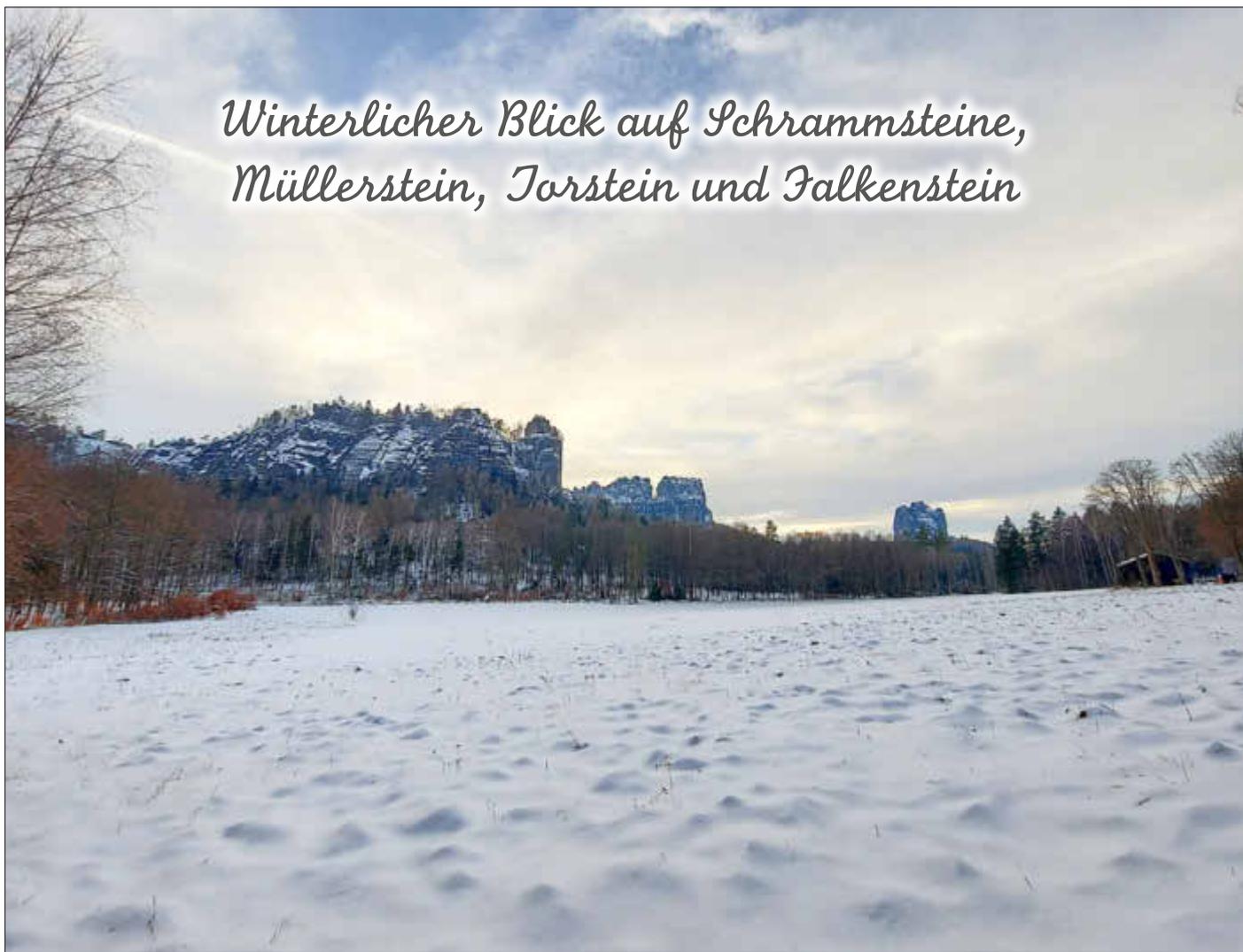
Sächsische Schweiz
BAD SCHANDAU

AMTSBLATT

*der Stadt Bad Schandau
und der Gemeinden Rathmannsdorf,
Reinhardtsdorf-Schöna*

Jahrgang 2024
Freitag, den 9. Februar 2024
Nummer 3

*Bad Schandau • Krippen • Ostrau • Porsdorf • Postelwitz • Prossen
Schmilka • Waltersdorf • Rathmannsdorf • Wendischfähre
Reinhardtsdorf • Schöna • Kleingießhübel*



*Winterlicher Blick auf Schrammsteine,
Müllerstein, Torstein und Falkenstein*

Anzeige(n).....

TL Tischler GmbH

**Fenster • Türen • Rollläden
in Holz und Kunststoff**

SCHÜCO
Partner

**aus eigener
Fertigung**

☎ 03 50 21/6 86 25 • Fax 03 50 21/6 86 39
Kleiner Weg 1 • 01824 Königstein

Internet: www.tischler-koenigstein.de • E-Mail: Tischler-Koenigstein@t-online.de

Meisterbetrieb seit 1966

**AUGENOPTIK
GRÜNDEL**

Brillen – Sonnenbrillen – Kontaktlinsen

Öffnungszeiten
Montag - Donnerstag
9.00 - 18.00 Uhr
Freitag
nach Vereinbarung

Wir sehen uns!

Termine unter:
☎ **03 50 22 - 4 23 31**

Kirchstraße 8
01814 Bad Schandau



Öffnungszeiten

Sprechzeiten der Stadtverwaltung, einschließlich Bürgeramt

Rathaus, Dresdner Str. 3

Montag	09:00 - 12:00 Uhr (außer Standesamt und Stadtkasse)
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr (außer Standesamt)

Tel.: 035022 501-0

Öffnungszeiten am 13.02.2024

(Faschingsdienstag)

14:00 - 18:00 Uhr

Sprechzeiten der Schiedsstelle

Ab sofort ist die Schiedsstelle Bad Schandau wieder besetzt.

Frau Sandra Hoyer ist die neue Friedensrichterin.

Terminvereinbarungen sind telefonisch unter 035022 92092 möglich.

Bürgerpolizist

Polizeistandort Bad Schandau,
Dresdner Str. 3

(im Rathaus) Tel.: 035022 501106

Mobiltel.: 0172 7962474

E-Mail:

silvio.busch@polizei.sachsen.de

Polizeirevier Sebnitz, Tel.: 035971 850

Die Städtische Wohnungsgesellschaft Pirna mbH

telefonisch unter 03501 552-126

TouristService Bad Schandau (EG Hotel Elbresidenz)

täglich 09:00 - 17:00 Uhr

Februar: mittwochs geschlossen

Tel.: 035022 90050

E-Mail: aktiv@bad-schandau.de
info@bad-schandau.de

Historischer Personenaufzug

täglich 09:00 - 17:00 Uhr

Stadtbibliothek Bad Schandau

im Haus des Gastes, 1. Etage

Montag 09:00 - 13:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 12:00 und

13:00 - 17:00 Uhr

Mittwoch 12:00 - 17:00 Uhr

Donnerstag geschlossen

Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Tel.: 035022 90055

Preview „Kletterwelten“

im Haus des Gastes

tägl. 09:00 - 17:00 Uhr

Museum Bad Schandau

Dienstag – Sonntag 14:00 – 17:00 Uhr

NationalparkZentrum

Februar täglich 09:00 – 17:00 Uhr

(außer Mo. den 26.02.2024)

Tel.: 035022 50-240

E-Mail: nationalparkzentrum@lanu.de

RVSOE - Servicebüro im Nationalparkbahnhof Bad Schandau

Montag - Freitag: 08:00 - 18:00 Uhr

Samstag, Sonn- und Feiertag:

09:00 - 12:30 Uhr

und

13:15 - 17:00 Uhr

Tel.: 03501 7111-930

E-Mail: nationalparkbahnhof@rvsoe.de

Evangelischen luth. Kirchgemeinde Bad Schandau

Ev.-Luth. Pfarramt, Dampfschiffstr. 1

Kirchgemeindeverwaltung und Bestattungsanmeldung

Dienstag 09:00 - 11:00 Uhr und

14:00 - 17:00 Uhr

Mittwoch 09:00 - 11:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 11:00 Uhr

Friedhofsverwaltung

Freitag 09:00 - 11:00 Uhr

Vorab bitte telefonisch oder per E-Mail einen Termin vereinbaren.

Tel.: 035022 42396

E-Mail:

info@kirchgemeinde-bad-schandau.de

Sonstige Informationen

Wasserbehandlung Sächsische Schweiz GmbH Bereitschaftsdienst Abwasser – Bad Schandau

Telefon: 035022 42433 oder 0172 3527547

Trinkwasserzweckverband Taubenbach Bereitschaftsdienst Trinkwasser – Krippen

Telefon: 035021 68941 oder 0170 9042291

Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz

Trinkwasserversorgung

Markt 11, 01855 Sebnitz

Störungsrufnummer: 035023 51610

SachsenNetze

Service-Telefon: 0800 0320010 (kostenfrei)

E-Mail: service-netze@sachsenenergie.de

Internet: www.sachsen-netze.de

Die Störungsrufnummern lauten:

Gasstörung 0351 50178880

Stromstörung 0351 50178881

SachsenEnergieAG

Service-Telefon: 0800 6686868 (kostenfrei)

E-Mail: service-enso@sachsenenergie.de

Internet: www.sachsenenergie.de



Inhalt

Öffnungszeiten	Seite 2	Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna	Seite 14
Sonstige Informationen	Seite 2	Schulnachrichten	Seite 15
Wichtige Informationen für alle Gemeinden	Seite 3	Lokales	Seite 16
Stadt Bad Schandau	Seite 4	Kirchliche Nachrichten	Seite 19
Gemeinde Rathmannsdorf	Seite 14		



Wichtige Informationen für alle Gemeinden

Kostenlose Antragstellung und Beratung in allen Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung (BfA, LVA, Knappschaft-Bahn-See)

Nächste Termine: Montag, 26.02.2024 und 11.03.2024 von **09:00 bis 14:00 Uhr im Rathaus, 2. Etage, Ratssaal**
Vor Anmeldung unter der Telefonnummer 035022 501-125 erforderlich.

Jeanine Bochat, gewählte ehrenamtliche Versichertenberaterin der dt. Rentenversicherung, nimmt Anträge für Renten (Altersrenten, Renten wegen Erwerbsminderung, Weitergewährungsanträge, Hinterbliebenenrenten) entgegen und berät Sie dazu. Weitere Termine sind in Krippen am Wochenende möglich. Anmeldung dafür unter 0177 4000842, 035028 170017 oder per E-Mail: versichertenberaterin@bochat.eu



Termine Mobile Soziale Beratung

Ein mobiles Beratungsbüro (Kleinbus) als Anlaufstelle für Menschen mit persönlichen, wirtschaftlichen und/oder sozialen Problemen.

Wir bieten:

- Persönliche Gespräche und Beratung,
- Hilfestellung und Unterstützung bei der Durchsetzung von Ansprüchen,
- Vermittlung konkreter Hilfen.

Das Beratungsangebot ist kostenfrei und unterliegt der Schweigepflicht.

Kommen Sie gerne zu den bekannt gegebenen Standzeiten vorbei.

Individuelle Termine und Hausbesuche sind möglich und können unter folgender Telefonnummer vereinbart werden:

0163 3938320 oder per E-Mail:

mobile.beratung@diakonie-pirna.de.

Bad Schandau (Marktplatz)

donnerstags von 14 - 16 Uhr: 22.02. + 29.02.2024



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.



BAD SCHANDAU



Amtsblatt der Stadt Bad Schandau und der Gemeinden Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf-Schöna

Das Amtsblatt der Stadt Bad Schandau und der Gemeinden Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf-Schöna erscheint 2 x monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Herausgeber, Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (03535) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Stadt Bad Schandau, Thomas Kunack
01814 Bad Schandau, Dresdner Straße 3
- Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
„www.wittich.de/agb/herzberg“

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.z. gültige Anzeigenpreisliste.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden.
Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

— Anzeige(n) —

SANITÄTSHAUS SCHNEIDER

Ihr Gesundheitspartner in der Region

Winterschlussverkauf
vom 12.02. bis 23.02.2024

25 % Rabatt

Götzingerstraße 8 · 01855 Sebnitz
Tel. 035 971/58 480 · Fax 035 971/58 481
Mo - Do 8.00 - 18.00 Uhr
Fr 8.00 - 15.30 Uhr

- Nachtwäsche
- Unterwäsche
- Bademäntel





Sprechzeiten

Sprechzeiten und Sitzungstermine

Sprechstunde des Bürgermeisters, Herrn Kunack

Dienstag, den **13.02.2024**, 16:30 – 18:00 Uhr
im Rathaus Bad Schandau, Zi. 25

sowie

Dienstag, den **20.02.2024**, 18:00 Uhr
im Feuerwehrgerätehaus Waltersdorf, Liliensteinstraße 39 b
Bitte melden Sie sich zur Sprechstunde an. Weitere Termine können auch außerhalb der Sprechzeit unter Tel.: 035022 501-125 vereinbart werden.

Eine Anmeldung für die Sprechstunde in Waltersdorf ist nicht erforderlich.

Sitzung des Ortschaftsrates Bad Schandau

in Kopprasch's Bierstüb'l
Montag, den **26.02.2024**, 19:00 Uhr

Sprechstunde des Ortschaftsrates Krippen

im Feuerwehrgerätehaus, Fr.-Gottlob-Keller-Str. 54
Dienstag, den **20.02.2024**, 18:30 Uhr

Sitzung des Ortschaftsrates Ostrau

im Mehrzweckgebäude
Donnerstag, den **15.02.2024**, 17:30 Uhr

Sitzung des Ortschaftsrates Postelwitz

im Gemeindesaal ehem. Schule
Mittwoch, den **13.03.2024**, 19:00 Uhr

Sitzung und Sprechstunde des Ortschaftsrates Schmilka

im Mehrzweckgebäude
Donnerstag, den **15.02.2024**, 18:00 Uhr

Sitzung des Ortschaftsrates Porschdorf

im Feuerwehrgerätehaus Porschdorf, Hauptstr. 1 b
Dienstag, den **27.02.2024**, 19:00 Uhr

Sitzung des Ortschaftsrates Prossen

im Feuerwehrgerätehaus, Talstr. 13 b
Donnerstag, den **22.02.2024**, 19:00 Uhr

Sitzung des Ortschaftsrates Waltersdorf

im Feuerwehrgerätehaus, Liliensteinstr. 39 b
Dienstag, den **20.02.2024**, 18:00 Uhr

Sprechstunde Ortsvorsteherin

im Feuerwehrgerätehaus, Liliensteinstr. 39 b
Dienstag, den **20.02.2024**, 16:00 Uhr

Die nächste Sitzung des Stadtrates

findet am Mittwoch, dem **21.02.2024**, 19:00 Uhr, statt.

Die nächste Sitzung des Haupt- und Sozialausschusses

findet am Dienstag, dem **05.03.2024**, 19:00 Uhr, statt.

Die nächste Sitzung des Technischen Ausschusses

findet am Montag, dem **04.03.2024**, 19:00 Uhr, statt.

Die Tagesordnung und den Tagungsort entnehmen Sie bitte den Plakataushängen an den Bekanntmachungstafeln oder im Internet unter www.badschandau.de oder unter <https://ris-bad-schandau.zv-kisa.de>. Änderungen vorbehalten. Bitte beachten Sie die aktuellen Anhänge.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse
der Stadtratssitzung vom **24.01.2024****Beschluss-Nr. 2024/BS/0002****Grundsatzbeschluss zur gemeinsamen Betreuung der Tourismusinformation in einer gemeinsamen Gesellschaft mit anderen Kommunen der Tourismusregion Sächsische Schweiz**

Die Stadt Bad Schandau strebt die gemeinsame Betreuung der Touristinformation in einer gemeinsamen Gesellschaft mit anderen Kommunen der Tourismusregion Sächsische Schweiz an. Der Bürgermeister wird ermächtigt die Unterzeichnung der „Absichtserklärung über die Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Entwicklung und Ausgestaltung einer zukünftigen gemeinsamen Gesellschaft als gemeindeübergreifendes Projekt für die Stärkung des Tourismus in der Sächsischen Schweiz“ zu unterzeichnen und die weiteren Schritte zur Gesellschaftsgründung aktiv zu begleiten.

Beschluss-Nr. 2024/BS/0001**Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Bad Schandau**

Auf der Grundlage von: § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsischer Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 8. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Stadt Bad Schandau die Feuerwehrsatzung der Stadt Bad Schandau.

Beschluss-Nr. 2024/BS/0011**Verkauf Feuerwehrfahrzeug**

Der Stadtrat beschließt den Verkauf des Feuerwehrfahrzeuges LF16-TS der FF Bad Schandau, Stt Prossen, an den Höchstbietenden bei der Auktion über die Verwertungsgesellschaft VEBEG GmbH, Rödelsheimer Bahnweg 23, 60489 Frankfurt am Main für 8.880,00 €.

Beschluss-Nr. 2024/BS/0005**Annahme einer Spende für die Jugendfeuerwehr Porschdorf im Jahr 2023**

Der Stadtrat beschließt die Annahme einer Geldspende über 400 € von Maria und Marko Große aus Porschdorf für die Förderung der Jugendfeuerwehr Porschdorf. Der Spendenbetrag ging im Dezember 2023 in der Stadtkasse ein.

Beschluss-Nr. 2024/BS/0008**Bestätigung des Mobilitätsvertrages Sächsische Schweiz 2024-2028**

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister den Mobilitätsvertrag Sächsische Schweiz 2024-2028 zu unterzeichnen.

Beschluss-Nr. 2024/BS/0004**Festlegung der Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses für die Stadtrats- und Ortschaftsratswahl am 9. Juni 2024**

Der Stadtrat beschließt gemäß § 9 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (Sächs-



GVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist folgende Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses für die Kommunalwahlen am 9. Juni 2024. Der Gemeindevwahlausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie 2 Beisitzern und deren Stellvertretern zusammen.

Beschluss-Nr. 2024/BS/0003

Wahl des Gemeindevwahlausschusses Bad Schandau für die Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen am 9. Juni 2024

Auf der Grundlage des § 9 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist wählt der Stadtrat den Gemeindevwahlausschuss

Vorsitzende:

Frau Andrea Wötzel
(Wahlberechtigte)

Beisitzerinnen:

Frau Silvia Klimmer
(Wahlberechtigte)

Frau Annett Schuhmann
(Wahlberechtigte)

persönlicher stellvertretender Vorsitzender:

Herr Christian Reinwald
(Wahlberechtigter)

stellvertretende Beisitzer:

Frau Sindy Putzke
(Gemeindebedienstete)

Frau Beate Tschipke
(Gemeindebedienstete)

Die Namen der stellvertretenden Beisitzer werden in der Reihenfolge ihrer Zuordnung zu ihren Beisitzern vorgelesen.

Jedem Beisitzer ist sein persönlicher stellvertretender Beisitzer zugeordnet.

Beschluss-Nr. 2024/BS/0007

Beschluss - Aufhebung Beschluss Nr. 2023/BS/0045 (Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan „Wanderparkplatz/Wohnmobilcamping Ostrau“, Stadt Bad Schandau OT Ostrau)

Der Stadtrat von Bad Schandau beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 2023/BS/0045 (Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan „Wanderparkplatz/Wohnmobilcamping Ostrau“, Stadt Bad Schandau OT Ostrau).

Beschluss-Nr. 2024/BS/0009

Beschluss - Aufhebung Beschluss Nr. 2023/BS/0046 (Beschluss über die Satzung zum Bebauungsplan „Wanderparkplatz/Wohnmobilcamping Ostrau“, Stadt Bad Schandau OT Ostrau)

Der Stadtrat von Bad Schandau beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 2023/BS/0046 (Beschluss über die Satzung zum Bebauungsplan „Wanderparkplatz/Wohnmobilcamping Ostrau“, Stadt Bad Schandau OT Ostrau).

Beschluss-Nr. 2024/BS/0010

Beschluss - Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan „Wanderparkplatz/ Wohnmobilcamping Ostrau“ i.d.F.v. 08.02.2023 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat von Bad Schandau beschließt den Entwurf zum Bebauungsplan „Wanderparkplatz / Wohnmobilcamping Ostrau“ der Stadt Bad Schandau i.d.F.v. 08.02.2023 erneut öffentlich auszulegen.

In öffentlicher Sitzung am 15.03.2023 hat der Stadtrat von Bad Schandau den Entwurf zum Bebauungsplan „Wanderparkplatz / Wohnmobilcamping Ostrau“ der Stadt Bad Schandau i.d.F.v. 08.02.2023 bereits mit Beschluss-Nr. 2023/BS/0008 gebilligt.

Die öffentliche Bekanntmachung zum Bebauungsplan „Wanderparkplatz / Wohnmobilcamping Ostrau“ der Stadt Bad Schandau i.d.F.v. 08.02.2023, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bad Schandau und der Gemeinden Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf-Schöna 06/2023, vom 24. März 2023, Seite 7, wird für rechtsun- gültig erklärt, da der Bekanntmachungstext unvollständig war, so dass die Auslegung wiederholt werden muss.

Die Auslegung soll in der Zeit vom 06.02.2024 bis einschließlich zum 08.03.2024 in der Stadtverwaltung Bad Schandau, Zimmer 25, zu folgenden Zeiten erfolgen:

Montag:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr	13.30 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr	13.30 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr	

Zu den auszulegenden Planunterlagen des Entwurfes zum Bebauungsplan „Wanderparkplatz/Wohnmobilcamping Ostrau“ in der Fassung vom 08.02.2023, bestehend aus dem Planzeichnung Teil A (zeichnerische Festsetzungen) und Teil B (textliche Festsetzungen), der Begründung Teil I einschließlich Anlagen und dem Umweltbericht Teil II, gehören zusätzlich der Grünordnungsplan zum Bebauungsplan „Wanderparkplatz/ Wohnmobilcamping Ostrau“, Stand 08.02.2023 sowie alle umweltrelevanten Stellungnahmen.

Während der Auslegungen können Hinweise, Bedenken, Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht werden. Ort und Dauer der Auslegung sind eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin kann der Entwurf im Internetportal unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de> sowie unter www.bad-schandau.de (Bürger und Rathaus) eingesehen werden.

Bad Schandau, den 24.01.2024

T. Kunack
Bürgermeister

Feuerwehrsatzung der Stadt Bad Schandau

Auf der Grundlage von:

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 8. Januar 2024 (SächsGVBl. S.2) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Bad Schandau in seiner Sitzung am 24.01.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhalt

§ 1	Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr
§ 2	Aufgaben der Feuerwehr
§ 3	Aufnahme in die Feuerwehr
§ 4	Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes
§ 5	Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr
§ 6	Jugendfeuerwehr
§ 7	Alters- und Ehrenabteilung
§ 8	Frauenabteilung
§ 9	Ehrenmitglieder



- § 10 Organe der Freiwilligen Feuerwehr
- § 11 Hauptversammlung
- § 12 Stadtfeuerwehrausschuss
- § 13 Wehrleitung
- § 14 Unterführer, Gerätewarte
- § 15 Wahlen
- § 16 In-Kraft-Treten

Präambel

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden wird.

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr der Stadt Bad Schandau ist als Einrichtung der Stadt eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer freiwilligen Feuerwehr mit den Stadtteilfeuerwehren Bad Schandau, Krippen, Porschdorf, Prosen und Waltersdorf.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Bad Schandau“, dem bei einer Stadtteilfeuerwehr der Name des Stadtteils beigefügt wird. In der Kurzform bei nicht-förmlichen Anlässen kann der Name „Freiwillige Feuerwehr“ und folgend der Name des Stadtteils genutzt werden.

(3) In jeder Stadtteilfeuerwehr muss eine aktive Einsatzgruppe existieren. Daneben kann eine Jugendfeuerwehr, eine Kinderfeuerwehr, eine Alters- und Ehrenabteilung sowie eine Frauengruppe bestehen.

(4) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter; in den Stadtteilfeuerwehren dem Stadtteilwehrleiter und seinem Stellvertreter.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat die Aufgaben

- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
- nach Maßgabe der § 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

(2) Aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Feuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz wahr.

(3) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Feuerwehr sind:

- a. das vollendete 16. Lebensjahr,
- b. die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
- c. die charakterliche Eignung,
- d. eine Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
- e. die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung
- f. die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten vorliegen.

(2) Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollen im Einzugsbereich der Stadtteilfeuerwehr wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sofern die Bewerber nicht im Einzugsbereich der Stadtteilfeuerwehr wohnen, haben sie ihre aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr ihres Wohnortes nachzuweisen. Der zuständige Feuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(3) Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Stadtteilwehrleiter zu richten. Über die Annahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Stadtteilfeuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Stadtteilwehrleiter durch Handschlag verpflichtet.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Eine Ablehnung des Aufnahme gesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Einer Aufnahme in die Feuerwehr steht insbesondere die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt, entgegen.

(5) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr

- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird oder
- durch Beschluss des Feuerwehrausschusses entlassen oder ausgeschlossen wird.

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Nach 25 Dienstjahren kann auf den Nachweis einer besonderen Härte verzichtet werden.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Stadt bzw. Gemeinde unverzüglich dem Stadtteilwehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich.

(4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,

- a. wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann
- b. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
- c. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
- d. bei erheblich schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
- e. wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchst. f handelt, oder
- f. bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

(5) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.



(6) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr ab dem 18. Lebensjahr haben das Recht, den Stadtwehrleiter und seinen Stellvertreter, den jeweiligen Stadtteilwehrleiter und seinen Stellvertreter sowie das Mitglied des Feuerwehrausschusses zu wählen. § 13 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter, die Stadtteilwehrleiter und ihre Stellvertreter, die Gerätewarte, die Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter sowie Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Stadt festgelegten Beträge.

(4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden, die in Ausübung oder in Folge ihres Dienstes entstehen, nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

(5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a. am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- b. sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus/an der Feuerwache einzufinden,
- c. den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- d. im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- e. den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
- f. die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- g. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchst. a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis g) entsprechend.

(6) Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV). Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden. Jährlich sind mindestens 40 Ausbildungsstunden durchzuführen, jeder aktive Angehörige der Feuerwehr muss an mindestens 16 Diensten teilnehmen.

In Härtefällen entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(7) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Stadtteilabwesenheit von länger als sieben Tagen dem Stadtteilwehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(8) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter auf Antrag des Stadtteilwehrleiters

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung der Dienstbeendigung aussprechen oder
- die Dienstbeendigung durch den Bürgermeister einleiten.

Der zuständige Leiter der Stadtteilfeuerwehr ist zuvor anzuhören. Dem Feuerwehrangehörigen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Bei Verletzungen der Dienstpflichten kann ein Feuerwehrangehöriger durch den Leiter der Stadtteilfeuerwehr vom Dienst vorübergehend ausgeschlossen werden. Der Stadtwehrleiter ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(9) Kann ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 5 Satz 2, Buchst. a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er auf Antrag oder nach Feststellung des Stadtwehrleiters zumindest vorübergehend den Status und die Rechte eines Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 6

Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und dem 18. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Stadtteilwehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
- wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

(4) Die aktiven Mitglieder der Feuerwehr wählen den Jugendfeuerwehrwart und seinen Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Festlegungen in § 15. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist dem Stadtfeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen, er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren wählen einen Jugendsprecher.

(5) Entsprechend der Bedeutung der Jugendabteilung als Quelle des Nachwuchses für die aktive Abteilung ist der Jugendfeuerwehrwart in die Arbeit der Wehrleitung einzubeziehen.

(6) Zur frühzeitigen Nachwuchsgewinnung kann eine Bambini-Feuerwehr eingerichtet werden. In die Bambini-Feuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aufgenommen werden.



§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd dienstunfähig geworden sind.

(2) Der Stadtfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter auf die Dauer von fünf Jahren.

§ 8

Frauenabteilung

(1) In die Frauenabteilung können interessierte Frauen aufgenommen werden, die Interesse an Feuerwehrarbeit haben, aber nicht in der Einsatzabteilung arbeiten wollen.

(2) Die Angehörigen der Frauenabteilungen wählen ihre Leiterin und deren Stellvertreterin auf die Dauer von 5 Jahren entsprechend § 15.

(3) Ein Anspruch auf persönliche Schutzausrüstung besteht nicht, ein Anspruch auf Dienstkleidung indes schon.

(4) Die Doppelmitgliedschaft in der Frauenabteilung und der Einsatzabteilung ist möglich.

§ 9

Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtwehrleiters nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Stadtfeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Im Fall des § 5 Absatz 4 Buchst. d, e oder f ist die Abberufung möglich.

§ 10

Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- Hauptversammlung/Stadtteilfeuerwehrversammlung
- Stadtfeuerwehrausschuss/Stadtteilfeuerwehrausschuss und
- Stadtwehrleitung/Stadtteilwehrleitung

§ 11

Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Feuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, so weit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeiten der Stadtfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung wird die Stadtwehrleitung und die Stadtteilwehrleitungen gewählt, die Ausschussmitglieder in einer Versammlung der Stadtteilwehren.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der

Versammlung bekannt zu geben. Angehörige der Kinder- und Jugendfeuerwehr, die nach § 6 Absatz 1 nicht wahlberechtigt sind, nehmen nicht an Abstimmungen der Hauptversammlung teil. Sie besuchen in der Regel nur dann die Hauptversammlung, wenn entsprechende Anlässe wie z. B. die Übergabe von Auszeichnungen vorliegen.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Anwesenden dem aktiven Feuerwehrdienst angehört. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

(5) Für die Stadtteilfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Stadtwehrleiter vorzulegen.

§ 12

Stadtfeuerwehrausschuss

(1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Stadt für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er befindet über die Aufnahme von Einwohnern in die Feuerwehr, den Ausschluss und Entlassung von Mitgliedern der Stadtfeuerwehr. Er wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Stadtteilwehrleitern sowie einem Ausschussmitglied der Stadtteilwehren, des Weiteren aus einem Vertreter der Jugendfeuerwehren, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilungen sowie einer Vertreterin der Frauengruppen. Die Vertreter werden durch die jeweiligen Abteilungen bestimmt.

Alle Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses haben eine Stimme.

(3) Der Stadtfeuerwehrausschuss sollte viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei der Besetzung von Führungspositionen durch hauptberufliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ist vor deren Einsatz in die Funktion des Einvernehmen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuholen.

(4) Der Bürgermeister ist zu der Beratung des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen. Er besitzt eine Stimme.

(5) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Stadtwehrleiter kann dazu eine geeignete Person hinzuziehen.

(7) In jeder Stadtteilfeuerwehr kann ein Stadtteilfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1,3,5 und 6 entsprechend. Er besteht aus dem Stadtteilwehrleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und der Leiterin der Frauenabteilung.

Der Stadtwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.



§ 13 Wehrleitung

(1) Zur Wehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter.

(2) Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Stadtfeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststelle erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(4) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl in der Hauptversammlung und nach Zustimmung des Stadtrates vom Bürgermeister bestellt.

(5) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Fall eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadtwehrleiter oder Stellvertreter ein.

(6) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Stadtteilfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Stadtfeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
- die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütung zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(7) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(8) Der Stadtwehrleiter hat dem Bürgermeister und dem Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(9) Der stellvertretende Stadtwehrleiter hat den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(10) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflicht oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.

(11) Für die Stadtteilwehrleiter gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Sie führen die Stadtteilfeuerwehr nach Weisung des Stadtwehrleiters und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.

§ 14 Unterführer, Gerätewarte

(1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen (erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen).

(2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Stadtteilwehrleiters im Einvernehmen mit dem Stadtteilfeuerwehrausschuss vom Stadtwehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses widerrufen.

Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfungspflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Wehrleiter zu melden.

Der Stadtgerätewart wird auf Vorschlag des Stadtwehrleiters im Einvernehmen mit dem Stadtfeuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. In jeder Stadtteilwehr kann ein Gerätewart auf Vorschlag des Stadtteilwehrleiters durch den Stadtwehrleiter für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden.

§ 15 Wahlen

(1) Die nach § 17Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einem Wahlvorschlag angehören. Eine Doppelfunktion ist nicht zulässig.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zu Wahl, kann im Einvernehmen mit der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen. Eine Briefwahl ist zulässig, wird vom Stadtfeuerwehrausschuss genehmigt und durch die Stadtverwaltung organisiert.

(3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.

(4) Die Wahl des Stadtwehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlvorgängen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Die Gewählten müssen die Annahme der Wahl erklären.

(6) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.



(7) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stadtwehrliebers oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Stadtfeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktion in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 13 Absatz 5 die Wehrleitung ein.

(8) Für die Wahlen in der Stadtteilfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Feuerwehr Bad Schandau vom 17.12.2014 außer Kraft.

Bad Schandau, den 24.01.2024

T. Kunack
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Bad Schandau, den 24.01.2024

T. Kunack
Bürgermeister

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, der 23. Februar 2024

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist:
Dienstag, der 13. Februar 2024

Annahmeschluss für Anzeigen ist:
Freitag, der 16. Februar 2024, 9.00 Uhr



Kurzprotokoll der Sitzung des Stadtrates Bad Schandau am 13.12.2023

TOP 1 – Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit fest. Zur Tagesordnung gibt es keine Einwände.

TOP 2 – Informationsbericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister informiert,

- dass seit dem heutigen Tag, 16.00 Uhr, die S 163 in Porschdorf wieder geöffnet ist. Sie wurde mit einem Behelfsbelag versehen, so dass die Vollsperrung aufgehoben werden konnte. Allerdings wird es im kommenden Jahr noch einmal eine kurzzeitige Vollsperrung geben müssen in den Osterferien 2024.
- dass der diesjährige Weihnachtsbaum auf dem Marktplatz in Bad Schandau aus Waltersdorf stammt,
- über die Weihnachtsaktivitäten in den Stadtteilen und bei den Feuerwehren in unserer Gemeinde.

TOP 3 – Protokollkontrolle

Herr Niestroj und Herr Große erklären sich bereit, das Protokoll der heutigen Sitzung zu unterzeichnen.

Kurzprotokoll 15.11.2023

Das Kurzprotokoll vom 15.11.2023 wird ohne Beanstandungen bestätigt.

Abarbeitungsprotokoll

Zum Abarbeitungsprotokoll gibt es folgende Äußerungen:

Herr Niestroj fragt an, ob es zwischenzeitlich ein Konzept für einen Jugend- oder Mehrgenerationentreff gibt. Der Bürgermeister erklärt, dass es bezüglich eines solchen Hauses noch keine Konzeption gibt. Ergänzend informiert er darüber, dass Jugendliche bei ihm waren, die sich eine Fahrradstrecke, ähnlich einer Pumptrackbahn, wünschen. Dazu müssen noch die Fragen eines Standortes und der Finanzierung geklärt werden. Der Bürgermeister wird mit den Ausschussmitgliedern des TA dazu beraten. Herr S. Friebel weist abermals darauf hin, dass sich die Treppenanlagen in Postelwitz, Richtung Elbe, in einem weiterhin schlechten Zustand befinden und mittlerweile drohen abzukippen.

Außerdem bittet er um eine Information, wer Eigentümer des Grundstückes Kirschleite 8 ist. Die Anfrage bezieht sich darauf, dass die Mauer in einem sehr schlechten Zustand ist.

Am Treppenaufgang zur Kirschleite befindet sich eine kleine Mauer, ebenfalls in einem schlechten Zustand. Der Bauhof möge sich diese bitte ansehen.

Weiterhin bittet S. Friebel um eine Aussage zum Stand der Sirene in Postelwitz. Frau Wötzel erklärt, dass es auch im Jahr 2024 eine Sirenenförderung geben soll. Ein entsprechender Antrag für die Sirene Postelwitz wird gestellt.

Die Frage, ob sich die Verkehrsbehörde zwischenzeitlich zum Thema – Überholverbot in Postelwitz -geäußert hat, ist auch zu verneinen. Es gibt derzeit noch keine Entscheidung.

Herr Tappert fragt an, ob das Schild am Bauhof inzwischen installiert ist. Auch dies wird verneint.

TOP 4 – Vorstellung von Herrn Borrmeister als neuen Leiter der Nationalparkverwaltung (NPV)

Der Bürgermeister begrüßt Herrn Borrmeister. Dieser stellt sich mit seinem persönlichen Wertegang vor. Seit 01.05.2023 hat er



die Leitung der NPV übernommen. Er informiert außerdem, dass der Forstbezirk Neustadt in weiten Teilen ebenfalls mit der NPV verknüpft werden soll.

Herr Tappert fragt an, ob es eine Konzeption zur Herausnahme von Totholz wegen erhöhter Brandgefahr gibt. Er bezieht sich da insbesondere auf bebaute Bereiche und entlang von Flüssen. Herr Borrmeister informiert diesbezüglich, dass eine Konzeption erarbeitet wird, in der Schwerpunktgebiete festgelegt sind. Diese sind Wegebereiche, insbesondere die Rettungswege, oder auch sonstige gefährdete Objekte. In diesen ermittelten Bereichen wird es auch Entnahme von Totholz geben, was insbesondere auch zur Sicherung der Befahrbarkeit und Begehbarkeit notwendig ist. Diese Maßnahmen werden insbesondere in dem Waldbrandschutzkonzept niedergeschrieben.

Er erläutert weiterhin, dass im NP 75% des Gebietes als sogenannte Ruhebereiche eingestuft sind. An diesem prozentualen Anteil soll sich auch künftig nichts ändern, aber es wird geprüft, ob die jetzigen Zonierungen noch sachgerecht sind oder ob gefährdete Objekte in diesen Zonen liegen. Dabei wird geprüft, ob gefährdete Objekte aus diesen Zonen herausgenommen werden können und dafür andere Bereiche in diese Ruhezone aufgenommen werden. Speziell zu dem Thema – Hochwasserschutz an der Kirnitzsch – gibt es regelmäßige Gespräche zwischen der Landestalsperrenverwaltung (LTV) als zuständige Behörde für den Gewässerschutz und der NPV. Dabei werden auch regelmäßig Begehungen durchgeführt, die LTV weist auf die Problemstellen hin und es wird dann immer nach gemeinsamen Lösungen gesucht, wenngleich es im Bereich der Kirnitzsch durchaus sehr problematische Stellen gibt, an denen es nur schwer ist, das Totholz zu beseitigen.

Herr Niestroj erklärt, dass es auch im Bereich des Krippenbaches ähnliche Situationen gibt. Dort ist die Forstverwaltung in der Regel für alle Bereiche, die sich im Staatseigentum befinden, zuständig. Auch da muss es Gespräche mit der Gemeinde bzw. der LTV, je nach Zuständigkeit, geben. Außerdem arbeiten die Verantwortlichen im Forst eng mit den Gewässerunterhaltungsverantwortlichen zusammen.

Frau Eggert hat einige Fragen zur Erholungs- und Besucherkonzeption und möchte wissen, worauf diese Konzeption ausgerichtet ist. Herr Borrmeister erklärt dazu, dass es sich dabei um eine Festlegung der Erholungsrouten handelt, um Festlegungen der Beschilderung und Ausstattung, der Einrichtung von Aussichten und gastronomischen Einrichtungen sowie Parkplätzen u.ä. Zu dieser Besucherkonzeption gehört auch die Einrichtung von Geländern und Stufenanlagen usw. Insbesondere wird auch das Thema – Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung im Erholungserlebnis NP betrachtet.

Herr S. Friebel fragt an, ob es nicht schwierig ist, als Forstwart das Thema – Natur, Natur sein lassen – zu akzeptieren und zu leben. Herr Borrmeister erklärt, dass die Ausbildung zum Forstwart ein breites Spektrum vorsieht und es keinen Widerspruch zwischen der Thematik der Bewirtschaftung von Wäldern und der Entwicklung von Wäldern im Sinne des Naturschutzes gibt. Der Forst bzw. die Förster haben eine Gesamtverantwortung für die Waldentwicklung und Walderhaltung. Es geht da also nicht nur um eine Bewirtschaftung von Waldflächen. Herr Borrmeister bedankt sich recht herzlich bei den Räten, dass er die Möglichkeit erhalten hat, Dinge vorzustellen und er wünscht sich eine weitere Zusammenarbeit. Gleichzeitig bietet er an, dass er auch das Waldbrandkonzept, wenn es so weit vorzeigbar ist, gern den Stadträten vorstellen möchte. Der Bürgermeister bedankt sich bei Herrn Borrmeister für die ausführlichen Informationen und wird auch gern im weiteren Gespräch bleiben wollen. Das Angebot, das Waldbrandkonzept vorzustellen, wird der Stadtrat und er gern annehmen.

TOP 5 – Annahme von Spenden für den Botanischen Garten

Der Bürgermeister erläutert den Beschlussvorschlag anhand der Vorlage. Da keine Diskussion erfolgt, bittet er um Abstimmung
AE: 8 ja-Stimmen, einstimmig

TOP 6 – Entgeltordnung der Stadt Bad Schandau – Anlage 2: Kulturstätte am Stadtpark

Der Bürgermeister erläutert den Beschlussvorschlag anhand der Vorlage. Herr Wendrich äußert die Frage, ob die Thematik – Küchenpreis – mit dem Pächter der Küche besprochen wurde. Dies wird verneint.

Von dem HSA, an dem auch Herr Große teilgenommen hat, wurde aber festgelegt, dass die jetzt erhobene Summe von 150 € für die Küchennutzung deutlich zu gering angesetzt ist. Zumal die Küche ja mit Technik ausgestattet ist, die auch im Wert erhalten bleiben muss. Nach kurzer Diskussion bittet der Bürgermeister um Abstimmung zum Beschlussvorschlag.

AE: 7 ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

TOP 7 – Genehmigung von außerplanmäßigen investiven Auszahlungen zur Beschaffung eines Streusalzsilos

Der Bürgermeister und Frau Richter erläutern den Beschlussvorschlag anhand der Vorlage. Die zusätzliche Bereitstellung von Mitteln ist notwendig, da zwischenzeitlich auch vom Bereich Arbeitssicherheit die Verfahrensweise der jetzigen Beladung der Winterdienstfahrzeuge als nicht sicher genug angemahnt wurde. Mittel dafür können aus dem Haushalt bereitgestellt werden. Da keine weitere Diskussion erfolgt, bittet der Bürgermeister um Abstimmung.

AE: 8 ja-Stimmen, einstimmig

TOP 8 – Beschaffung eines Streusalzsilos

Herr Niestroj fragt an, ob das Silo komplett geliefert wird und die Aufstellung im Preis enthalten ist. Dies wird bestätigt. Herr Wendrich fragt an, ob Sackware teurer ist als lose Ware. Auch dies wird bestätigt, so dass auch hier gewissen Einsparungen möglich sind.

Der Bürgermeister bittet um Abstimmung zum Beschlussvorschlag.

AE: 8 ja-Stimmen, einstimmig

TOP 9 – Nachtrag Erneuerung Straßenbeleuchtung Kirnitzschalstraße

Der Bürgermeister erläutert den Beschlussvorschlag anhand der Vorlage. Herr Niestroj fragt an, wie die Thematik der ungünstig angeordneten Leuchte an der Spielothek gelöst wird. Der Bürgermeister erklärt, dass es dazu Einstellmöglichkeiten an der Leuchte selbst gibt, so dass die Einschränkungen für die Hausbewohner gering sein dürften. Herr Bredner fragt an, ob aufgrund des günstigen Ausschreibungspreises die Beleuchtung wie geplant bis zum Ostrauer Berg gezogen wird. Dazu kann der Bürgermeister momentan keine Aussage treffen. Er wird dies prüfen. Nach seinem Kenntnisstand müsste dies aber unter diesen Umständen möglich sein.

Der Bürgermeister bittet um Abstimmung zum Beschlussvorschlag.

AE: 8 ja-Stimmen, einstimmig

TOP 10 – Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben zur Härtung der ortsfesten Befehlsstelle Bad Schandau zur Absicherung der Dienstfähigkeit im Blackout-Fall

Der Bürgermeister erläutert den Beschlussvorschlag anhand der Vorlage. Da keine Diskussion erfolgt, bittet er um Abstimmung.

AE: 8 ja-Stimmen, einstimmig



TOP 11 – Unterstützung zur Härtung der Ortsfesten Befehlsstelle Bad Schandau – 100%ige Förderung durch den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge – Anschaffung Stromerzeuger

Dieser TOP beinhaltet die Auftragsvergabe für die Anschaffung des Stromerzeugers. Dieser wird insbesondere für die ortsfeste Befehlsstelle eingesetzt. Neben den im Beschluss verankerten Kosten zur Beschaffung des Stromerzeugers werden noch weitere Kosten bezüglich Installation und der Dieseltankstelle notwendig werden. Diese liegen aber im Rahmen dessen, was der Bürgermeister beauftragen kann.

Der Bürgermeister bittet um Abstimmung zum Beschlussvorschlag.

AE: 8 ja-Stimmen, einstimmig

TOP 12 – Allgemeines / Informationen

Stellwerk Krippen

Der Bürgermeister informiert, dass die Denkmalschutzbehörde beabsichtigt, das Gebäude am Stellwerk Krippen unter Denkmalschutz zu stellen. Dazu gibt es eine kurze Diskussion mit dem Fazit, dass es vom Stadtrat zur Kenntnis genommen wird und keine Einwände dazu vorhanden sind, zumal die Erhaltung und mögliche Nutzung in der Verantwortung der Bahn liegen.

Kirnitzschtal

Zur Thematik – Kirnitzschtal - informiert der Bürgermeister, dass die Holzarbeiten gut gelaufen sind und dem Ende entgegen gehen. Die beauftragte Firma aus Bautzen hat gute Arbeit geleistet. Das Holz wird am Waldhäusel derzeit zwischengelagert. Die Arbeiten zur Verlegung der Breitbandanschlüsse im hinteren Bereich des Kirnitzschtals laufen derzeit auch weitestgehend planmäßig, obwohl es am Anfang da einige Probleme gegeben hat.

Brücke Porschdorf

Zur Brücke in Porschdorf informiert der Bürgermeister, dass die Behelfsbrücke noch bis 24.1.2024 bestehen bleiben wird. Die Arbeiten sollen bis Ende Januar beendet werden, wenngleich der Bürgermeister diesen Zeitplan auch kritisch sieht.

Beleuchtung Postelwitz

Zur Thematik – Beleuchtung Postelwitz im Bereich zwischen Abzweig Ostrau und Beginn der Bebauung an den Steinbrüchen – merkt der Bürgermeister an, dass die verwendeten Leuchten in dem Bereich eine Leistung von 150 Watt haben, was einen Strompreis pro Jahr in unserem Falle für ca. 168 € bedeutet. Neuere Leuchten, die auch im Stadtgebiet schon eingesetzt werden, haben eine Leistung von 70 Watt. Dabei senkt sich der Verbrauch auf 65 € pro Jahr. Eine Zeitschaltuhr, die dann pro Leuchte eingesetzt werden müsste, hat einen Preis von 150 € netto plus Montage.

Dies ist also in dem Bereich nicht sinnvoll. Der Bürgermeister schlägt den Postelwitzern einen Kompromiss vor. Er bietet an, 5 Leuchten in dem Bereich in den Wintermonaten wieder in Betrieb zu nehmen. In den Sommermonaten wird der Bereich wieder komplett ausgeschaltet. Der Aufwand der Inbetriebnahme ist relativ gering. In den Leuchten müssen lediglich Sicherungen aktiviert werden. Leuchten, die einen ähnlich hohen Stromverbrauch haben wie die Leuchten in Postelwitz, befinden sich noch auf der Elbbrücke. Mit diesem Thema sollten wir uns im nächsten Jahr dringend auseinandersetzen.

Anmerkungen

Herr Tappert informiert, dass der Forstweg wieder geöffnet und begehbar ist. Allerdings ist er an einigen Stellen in einem sehr schlechten Zustand. Die Verwaltung wird prüfen, inwieweit der Weg öffentlich gewidmet ist und daher Einfluss auf den Wegezustand genommen werden kann.

TOP 13 – Bürgeranfragen

Frau Scheffler kritisiert das immer noch ein Fußweg zwischen Porschdorf und Waltersdorf fehlt.

Herr Tappert informiert dazu, dass es im OR Porschdorf eine Überlegung gibt, ob man mit der Agrargenossenschaft ins Gespräch kommt und entlang des Feldraines einen Weg einrichten könnte. Dieser Initiative könnte sich der OR Waltersdorf anschließen.

Frau Scheffler wünscht sich außerdem, dass kurzfristige Informationen, wie zum Beispiel die Beendigung der Vollsperrung in Porschdorf o.ä., besser auf der Homepage oder in anderer Form veröffentlicht werden. Der Bürgermeister erklärt, dass es natürlich wünschenswert ist, so aktuell wie möglich auf der Homepage zu sein. Allerdings erfordert ein solches permanentes Prüfen der Aktualität einen hohen Personalaufwand, der weder in der BSKT noch in der Verwaltung derzeit vorhanden ist.

Herr S. Friebe fragt an, ob es neue Informationen zum Thema Winterberg gibt. Der Bürgermeister verneint dies, aber für die kommende Woche ist ein Telefonat mit der Staatskanzlei zum Thema Winterberg verabredet.

Da keine weiteren Anfragen und Anmerkungen erfolgen, beendet der Bürgermeister 21.05 Uhr die Ratssitzung und bedankt sich bei den Anwesenden für ihre Teilnahme.

T. Kunack
Bürgermeister

A. Wötzel
Protokollantin

Freie Wohn- und Gewerberäume im kommunalen Bestand

in Bad Schandau

-Wohnungen - Elbufer 99

Sanierte 4-Raum-Wohnung in Bad Schandau, Stt Postelwitz
Größe/Lage: ca. 97,0 m², 1. OG

- Gewerberäume - Bergmannstraße 5

EG, ca. 55 m²

Nähere Informationen erhalten Sie in der Städtischen Wohnungsgesellschaft Pirna mbH, Telefon 03501 552126 oder unter www.wg-pirna.de.



Vereine und Verbände

Einladung zum Frauentag

Der Vorstand der Ortsgruppe der Volkssolidarität Bad Schandau lädt alle Frauen unserer Stadt herzlich zum Frauentag ein.

Termin: Freitag, 8. März 2024
Ort: Wintergarten des Parkhotels
Bad Schandau
Beginn: 14:00 Uhr

Bei Kaffee, Kuchen und angenehmer Unterhaltungsmusik, dargeboten von Tommy Lucas, werden wir einen schönen Nachmittag verbringen.

Ihre Partner sind ebenfalls herzlich willkommen.

Wir bitten um vorherige Anmeldung bei:
Angelika Winkler, Telefon: 035022/43110 oder bei
Ingeborg Fröhlich, Telefon: 035022/923818
Bitte melden Sie sich bis Freitag, 1. März 2024 an.

Vorstand der Volkssolidarität





Historisches

Kranzniederlegung

Am Samstag, dem 27. Januar 2024 fand die Ehrung der Opfer des Faschismus am Ehrendenkmal in Bad Schandau statt. Daran nahm Bürgermeister Kunack sowie Vertreter aus dem Stadtrat und Bürger teil.

„Am 27. Januar 1945, heute vor 79 Jahren, wurde das größte KZ-Lager des NS-Regimes Auschwitz durch die vorrückenden Truppen der Roten Armee aufgelöst und dem Massenmord an den Lagerinsassen ein Ende gesetzt. Besagter Tag ist bekanntlich in Deutschland Gedenktag, um alljährlich an jene Menschen zu erinnern, die dem NS-Massenmord zum Opfer gefallen sind sowie auch die Männer und Frauen des deutschen Widerstandes, die während der NS-Zeit ihr Leben lassen mussten.“

Text: Siegfried Mehnert



Foto: Stadtverwaltung Bad Schandau

— Anzeige(n) —

Die Ziegenkäsesaison beginnt!

Ab sofort

gibt es wieder frisch und direkt vom Hof unsere Ziegenkäsespezialitäten.

Unsere Öffnungszeiten:
Dienstag & Freitag
14.00 - 18.00 Uhr



ZIEGENHOF
LAUTERBACH

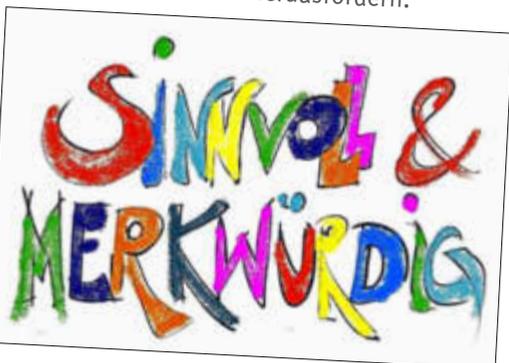
Ziegenhof Lauterbach

Dorfstraße 110 • 01833 Stolpen/OT Lauterbach
Telefon (03 59 73) 29 51 20 • www.ziegenhof-lauterbach.de

Es wird wieder
SINNVOLL & MERKWÜRDIG ...

23. Februar 2024, 19:00 - 21:00 Uhr
Saal im Haus des Gastes, Marktplatz 12,
Bad Schandau

Es gibt nichts Gutes, außer: Man tut es! In unserem Fall trifft dieser Satz von Erich Kästner auf die Aktivierung der Gedächtnisleistung zu. Wir wollen im Februar wieder knifflige Aufgaben lösen, verschiedene Lernstrategien anwenden und mit Musik und Bewegung unsere Konzentration und Koordination herausfordern.



Referentin Renate Rudat und der Kneipp-Verein Bad Schandau und Umgebung e.V. laden Sie herzlich zum Ganzheitlichen Gedächtnistraining ein. Bringen Sie Stift, Papier und Neugier mit und freuen Sie sich auf eine weitere spannende Begegnung mit Ihrem Gedächtnis. Vereinsmitglieder und Interessenten zwischen 10 und 100 sind herzlich willkommen! Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Sonstiges

Die Kunst der Selbstfürsorge
in anspruchsvollen Zeiten



Eine interaktive Lesung aus dem Buch „Die Schokolade vor meiner Haustür“ mit Dipl. Psychologin, Dr. Ilona Bürgel, Fachfrau für Positive Psychologie und Kolumnistin der Sächsischen Zeitung

Am Samstag, den
16.03.2024, 15.00 Uhr
in der Buchhandlung Saatgut
Bad Schandau Marktstraße 1



Gemeinde Rathmannsdorf



Informationen aus der Gemeinde

Öffnungszeiten des Gemeindeamtes

Gemeindeamt, Hohnsteiner Str. 13
 Telefon: 035022 42529
 Fax: 035022 41580
 E-Mail: info@rathmannsdorf.de

**Das Gemeindeamt ist bis auf Weiteres nicht besetzt.
 In dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an
 die Stadtverwaltung Bad Schandau oder an Frau Benedix/
 RVS0E, Tel.-Nr.: 03501 7111-101.**

*Uwe Thiele
 Bürgermeister*

Sprechstunde des Bürgermeisters Herrn Thiele

Die Bürgermeister-Sprechstunde findet derzeit nur in dringenden Angelegenheiten als Einzeltermin und unter vorheriger Terminabsprache über Frau Benedix/RVS0E, Tel.-Nr.: 03501 7111-101, statt.



Besuchen Sie uns auf
www.bad-schandau.de



Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna



Informationen aus der Gemeinde



Vereine und Verbände

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung/Touristinformation

Die Gemeindeverwaltung und Touristinformation sind zu folgenden Zeiten für Sie geöffnet:

Montag	9.00 - 11.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 11.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 11.00 Uhr
Freitag	geschlossen

Außerhalb der Öffnungszeiten vereinbaren Sie bitte einen Termin.

In der Zeit vom 19.02. – 23.02.2024 sind die Touristinformation und das Sekretariat wegen Urlaub geschlossen.

Sprechstunden Bürgermeister Dr.-Ing. Andreas Heine

Dienstag, den 13.02.2024

16:30 - 17:30 Uhr in der Gemeindeverwaltung

Dienstag, den 20.02.2024

16:30 - 17:30 Uhr in der Gemeindeverwaltung

Um eine vorherige Terminvereinbarung per E-Mail an gemeinde@reinhardtsdorf-schoena.de oder telefonisch unter 035028 80433 wird gebeten.

Die SG Traktor Reinhardtsdorf präsentiert

100 Jahre



SG Traktor 28. - 30.06.24

Agrar genossenschaft
 „Oberes Elbtal“
Reinhardtsdorf

Volksbank
 Pirna eG

Zwinger-Trio - Best of 40

30.06.2024 - 16:00 Uhr

Mehrzweckhalle Reinhardtsdorf

Neben der Möglichkeit Tickets online unter
www.eventim.de

zu erhalten, möchten wir für alle ohne Onlinezugang die Möglichkeit bieten, die Karten persönlich bei uns im Sportheim zu kaufen.

Dafür stehen folgende Termine zur Verfügung:

13.02.2024 von 18:00 bis 19:00 Uhr

19.02.2024 von 18:00 bis 19:00 Uhr

Der richtige Klick

führt Sie zu

LINUS WITTICH!

wittich.de



Schulnachrichten

Goethe-Gymnasium Sebnitz

Schulanmeldung für das Schuljahr 2024/2025 am Goethe-Gymnasium in Sebnitz

Die Schulanmeldung für die Schüler der neuen 5. Klassen erfolgt im Zeitraum 26.02.2024 bis 01.03.2024 persönlich im Sekretariat des Goethe-Gymnasium Sebnitz.

Montag, 26.02.2024	von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag, 27.02.2024	von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch, 28.02.2024	von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag, 29.02.2024	von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag, 01.03.2024	von 7.00 Uhr bis 10.00 Uhr

Für die Anmeldung sind unbedingt mitzubringen:
Original der Bildungsempfehlung für das Gymnasium (falls erteilt),

Aufnahmeantrag (mit Unterschrift aller Sorgeberechtigten),
Kopie der Geburtsurkunde,

Kopie der Halbjahresinformation 2023/24,
der Rückmeldebogen für die Grundschule

Fragebogen unserer Schule (Diesen bitte auf unserer Homepage herunterladen und ausfüllen.)

Schüler ohne Bildungsempfehlung für das Gymnasium reichen bitte noch eine Kopie des Jahreszeugnisses Klasse 3 ein.

Bei der Schulanmeldung am Gymnasium für Schüler ohne Bildungsempfehlung muss ein Termin für das verpflichtende Beratungsgespräch vereinbart werden.

Personensorgeberechtigte von Schülern der Klassenstufe 4 ohne gymnasiale Bildungsempfehlung können ihr Kind an einem Gymnasium ihrer Wahl anmelden. Für den Fall einer späteren Rücknahme der Anmeldung am Gymnasium ist die gewünschte Oberschule zu erfassen. Die Beratungsgespräche finden voraussichtlich im Zeitraum 05.03. bis 14.03.2024 statt.

Die Schüler müssen sich einer schriftlichen Leistungserhebung unterziehen. Sie wird zentral erstellt und berücksichtigt zu gleichen Teilen die Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht. Eine Benotung erfolgt nicht.

Diese Leistungserhebung findet nach derzeitigem Stand am 05.03.2024 um 9.30 Uhr an dem Gymnasium, an welchem die Anmeldung erfolgte, statt. Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Kind bereits ca. 20 Minuten vor Beginn der Leistungserhebung vor Ort ist. Mitzubringen ist nur die Schiefermappe mit Füller, Bunt- und Bleistiften, Lineal und Zirkel.

Goethe-Gymnasium Sebnitz

Schulleitung



Oberschule „Am Knöchel“ Sebnitz

Schulanmeldung für das Schuljahr 2024/25 an der Oberschule „Am Knöchel“ Sebnitz

Die Schulanmeldung für die künftigen 5. Klassen erfolgt an der Oberschule „Am Knöchel“ Sebnitz zu folgenden Zeiten im Sekretariat (1. OG):

Montag, 26.02.2024	8:00 – 12:00 Uhr
Dienstag, 27.02.2024	8:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch, 28.02.2024	8:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag, 28.02.2024	8:00 – 12:00 Uhr
Freitag, 29.02.2024	8:00 – 10:00 Uhr

Bei der Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Anmeldeformular (ausgefüllt)
- Original der Bildungsempfehlung (roter Stempel)
- Kopie Geburtsurkunde
- Kopie Halbjahresinformation Klasse 4
- Rückmeldebogen Grundschule
- Sorgerechtserklärung
- Kopien von LRS – Nachweisen u. Ä.



Schulleitung der OS „Am Knöchel“



Jugend aktuell

Umweltbildungsprogramm

Landesjugendverband Sächsische Schweiz – Osterzgebirge e.V.



Naturtag (JuNa) „Zoo-Besuch zu den Themen Vögel und Artenschutz“

An diesem Naturtag wollen wir mit euch eine kleine Weltreise zu den Tieren unserer Erde machen und gemeinsam in den Zoo Dresden gehen.

Dort angekommen, wird uns ein Zoo-Scout auf unserer Entdeckungstour begleiten. Wir werden viel Interessantes über verschiedene Vögel wie Eulen, Pelikane und Flamingos lernen und welche Rolle ein Zoo beim Artenschutz spielt. Dazu beleuchten wir, welche Gefahren es für die Tiere und Pflanzen gibt und wie wir sie schützen können. Das Angebot richtet sich an alle interessierten Kinder (9 - 17 Jahre) sowie deren Eltern. Aufgrund der geringen Plätze, bitten wir um Verständnis, dass sich pro Kind erst einmal nur 1 Elternteil mit anmelden kann.

Datum: 09.03.2024, Samstag

Dauer: 10.00-12.30 Uhr

Ort: Zoo Dresden

Referentin: Julia-Maria Hoffmann (Zoo-Scout)

Preis: Die Veranstaltung wird über LEADER „Silbernes Erzgebirge“ gefördert und ist somit für die Teilnehmer kostenfrei.

Anmeldung: Aufgrund begrenzter Plätze ist eine Anmeldung notwendig. Das Online-Anmeldeformular finden Sie unter der oben angegebenen Veranstaltung auf unserer Homepage:

www.umwelt.lpv-osterzgebirge.de



Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum in Freistaat Sachsen 2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

juleicä
jugendleiter in card

2024

Jugendring Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V.

Telefon: 03501 78 16 47
Mobil: 0151 41648047
Juleica@jugend-ring.de
www.jugendring-soe.de

Termine

09./10.03. & 23./24.03.	Juleicä-Grundausbildung Teil 1 & 2
14.09.	Juleicä-Aufbauseminar
09./10.11. & 23./24.11.	Juleicä-Grundausbildung Teil 1 & 2

Jugendring
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

SACHSEN
Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltses.

Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Landkreis

2024 dürfen wir mit der Projektmesse zu Gast auf der Bastei sein. So können junge Ehrenamtliche am 16. April 2024 zeigen, wie sie sich engagieren, ihre Projektidee präsentieren und finanziell in ihrer Herzensangelegenheit unterstützt werden.

Zur Projektmesse stellen die jungen Ehrenamtlichen ihre Projektidee öffentlich vor und erhalten noch an dem Abend ein Feedback der Jugendkulturjury. Sie entscheidet noch direkt vor Ort, welche Anträge gefördert werden bzw. wie viel Geld zur Projektumsetzung zur Verfügung gestellt wird.

Das Jugendkulturbudget startet somit in eine neue Runde! Die Jury wartet auf die vielfältigen Anträge und freut sich auf spannende Projektideen für das Jahr 2024!

Nähere Informationen sind unter der Website www.jugendring-soe.de zu finden. Gerne beraten wir auch telefonisch, per Mail oder vor Ort in der Bahnhofstr. 16 in 01796 Pirna, unter der Telefonnr. (0151) 41648047 oder per Mail unter info@jugend-ring.de.

V.i.S.d.P. Peggy Pöhland

Geschäftsführende pädagogische Leiterin



Boofen im Nationalpark wieder zeitweise untersagt

Vom 1. Februar bis zum 15. Juni sind zum Schutz der Natur auch im Jahr 2024 das Boofen im Nationalpark Sächsische Schweiz untersagt. Die Regelung zum jährlichen zeitweisen Verbot, im Nationalpark Sächsische Schweiz im Freien zu übernachten („Boofen“), ist 2022 in Kraft getreten und gilt seitdem jährlich, zunächst bis einschließlich 2025.

Die Nationalpark- und Forstverwaltung vom Sachsenforst erhofft sich gemeinsam mit den Naturschutz-, Tourismus- und Bergsportverbänden eine Verringerung von Störungen durch nächtliche Anwesenheit von Besuchern während der für alle Tierarten wichtigen Brut- und Setzzeit.

Ob die jetzt gültige temporäre Sperrung zum gewünschten Erfolg führt, wird während der Laufzeit dieser Regelung bis 2025 geprüft. Dazu werden in einer gemeinsamen Projektgruppe mit Vertretern der Naturschutzverbände entsprechende Kriterien diskutiert. Außerdem wird diese Projektgruppe mögliche längerfristige Maßnahmen erarbeiten, die nach Ablauf der jetzt geltenden Regelung ab 2026 das Boofen auf ein naturverträgliches Maß zurückführen könnten.

Nach der derzeitigen Regelung können einzelne Boofen auch über Mitte Juni hinaus gesperrt bleiben, wenn dies aus Gründen des Artenschutzes notwendig ist – z.B. wenn in der Nähe einer Boofe die Brut eines Wanderfalkenpaares witterungsbedingt länger andauert. In den Jahren 2022 und 2023 war dies nicht notwendig.

In konstruktiven Gesprächen hatten Vertreter der Bergsport- und Naturschutzverbände sowie des Tourismusverbandes Sächsische Schweiz mit den Naturschutzbehörden das temporäre Boof-Verbot als gemeinsame Lösung erarbeitet, um das in den Jahren 2020/2021 festgestellte ausufernde Freiübernachten im Nationalpark einzudämmen und die Auswirkungen des Boofens auf ein naturverträgliches Maß zurückzuführen.



Jugendkulturbudget 2024 startet ins zweite Jahr

– auch 2024 werden Jugend(kultur)Projekte finanziell unterstützt

Das Jugendkulturbudget bietet jungen ehrenamtlich Engagierten des Landkreises Sächsische Schweiz Osterzgebirge die Möglichkeit, sich mit ihrer Projektidee bei der Jugendkulturbudget-Jury für eine Fördersumme zu bewerben!

Die Jugend-Jury ist bereits seit 2022 aktiv, hat die Förderrichtlinien und die Antragsformulare für das Jugendkulturbudget entworfen. Aktuell besteht die Jury aus vier aktiven jungen Menschen, die sich in ganz unterschiedlichsten Bereichen der Jugendarbeit engagieren. Ihre Erfahrungen können sie in ihrer Jurytätigkeit einsetzen, wodurch es eine Jugend-Jury von Jugendlichen für Jugendliche ist, die über die Vergabe des Jugendkulturbudgets entscheidet.

Das Jugendkulturbudget möchte auch 2024 jugendkulturelle Projekte im Landkreis finanziell unterstützen. Dabei kann ein Antrag auf Unterstützung unkompliziert und digital von jungen Menschen im Alter von 12-27 Jahren gestellt werden. Wer also in diesem Alter ist, ehrenamtlich arbeitet und eine Projektidee für das Jahr 2024 hat, sollte auf die bunten Flyer und Plakate vom Jugendkulturbudget achten.

Das Antragsformular und weitere Informationen zum Jugendkulturbudget sind auf der Website des Jugendring SOE e.V. unter <https://jugendring-soe.de/> zu finden.

Die Jugend-Jury ist bereits zu ihrer ersten Sitzung in diesem Jahr zusammengekommen.

Thema war die Projektmesse, auf welcher die antragstellenden Jugendgruppen ihre Projektideen präsentieren werden. Auch

Die deutliche Aufstockung der Nationalparkwacht im Jahr 2022 führte zu einer höheren Präsenz der Ranger auf der Fläche. Seither kann die Nationalparkverwaltung die Einhaltung der Vorschriften besser kontrollieren. Einen Schwerpunkt bildet dabei die Ahndung des illegalen Freiübernachtens außerhalb der zugelassenen Boofen, das nach bisherigen Schätzungen ungefähr die Hälfte der jährlichen Übernachtungen im Nationalpark ausmacht. Gerade von diesen illegalen Übernachtungsstellen gehen besondere Störwirkungen aus.

Hintergrundinformation:

Das Übernachten in der Natur – egal ob im Zelt oder im Freien – ist auch bisher schon ganzjährig im Nationalpark grundsätzlich untersagt. Einzige Ausnahme ist das Freiübernachten in den 58 offiziellen Boofen, soweit dies im Zusammenhang mit dem Klettern geschieht. Doch soziale Medien und Apps bewerben und erleichtern heutzutage das Auffinden der Boofen und regen immer mehr Menschen an, im Nationalpark unabhängig vom Klettersport zu übernachten. Neben dem Fäkalien- und Erosionsproblem wächst auch die Zahl derer, die Feuer machen, mit Musikboxen die nächtliche Ruhezeit in der Natur stören und Müll hinterlassen. Immer mehr Menschen nutzen zudem nicht mehr die vorgesehenen zugelassenen Boofen, sondern übernachten mit Schlafsäcken oder Hängematten illegal im gesamten Nationalpark. Dabei sind die Plateau- und Rifflagen besonders beliebt. Eine großflächige Beunruhigung sensibler Bereiche ist die Folge.

Deshalb soll mit dem zeitweisen Boofenverbot unter anderem eine Verringerung der nächtlichen Störungen für die Tierwelt im Nationalpark gewährleistet werden.



Nationalparkzentrum eröffnet die Saison mit vereintem Schwarzstorch-Paar

Rechtzeitig vor den Winterferien öffnet das NationalparkZentrum in Bad Schandau ab kommendem Donnerstag wieder seine Ausstellungen, mit Shop und sehenswerten Neuerungen.

Den Schließmonat Januar nutzten die Mitarbeiter des Zentrums für die Erneuerung des Lichtsystems. Ein Fachunternehmen erneuerte die Beleuchtungsanlage, die noch aus über 50 Quecksilberdampflampen bestand. Als die Scheinwerfer vor 24 Jahren in der Dauerausstellung eingesetzt wurden, war die 150 Watt-Leistung eines Scheinwerfers Standard. Heute sind energiesparende 27 Watt ausreichend und die Scheinwerfer sind viel handlicher. So erstrahlen sowohl der Kino- und Veranstaltungssaal aus auch die Dauerausstellung zur Wiedereröffnung im weichen Licht der neuen LED-Lampen.

Besonders auffallend ist dabei, das sich zu dem über der zentralen Felsenschlucht schwebenden männlichen Schwarzstorch

ein Weibchen gesellt hat. Der Vogel, aus dem das Präparat gewonnen werden konnte, wurde mit drei weiteren Geschwistern vor fast 30 Jahren im mittleren Erzgebirgskreis beringt. Nach 15 Jahre haben aufmerksame Wanderer die tote Störchin in der Nähe von Bad Gottleuba gefunden.

Das Präparat ist eine Schenkung aus dem Fundus des Wildnisgebietes Königsbrücker Heide beim Sachsenforst.

Zu Mitte März planen die Spezialisten des Nationalparkzentrums die Eröffnung einer Sonderausstellung mit vier aktuellen Schwerpunktthemen zum Nationalpark.

Auch auf die beliebten Großveranstaltungen im Garten des NationalparkZentrums – dem Wollfest im April und dem Apfelfest im Oktober – können sich alle Einheimischen und Gäste der Region bereits jetzt wieder freuen.

Nationalparkzentrum Sächsische Schweiz

Dresdner Str. 2b, 01814 Bad Schandau

Feb. – März: Di. – So., 9 – 17 Uhr

April – Okt.: täglich 9 – 18 Uhr

Nov. – Dez.: Di. – So., 9 – 17 Uhr



Mitteilungen des NationalparkZentrums

ÖFFNUNGSZEITEN:

Februar: täglich (außer Mo., 26.02.) 9 – 17 Uhr

März: täglich (außer montags) 9 – 17 Uhr

Eintrittspreise: Erwachsene 4,- €; Ermäßigte 3,- €; Familienkarte 8,50 € sowie Kinder und Jugendliche im Gruppenverband 1,- €

KONTAKTE:

Staatsbetrieb Sachsenforst, Nationalpark- und Forstverwaltung Sächsische Schweiz, NationalparkZentrum, Dresdner Str. 2B in 01814 Bad Schandau, Tel. 035022 / 50 240;

www.nationalpark-saechsische-schweiz.de

Mail: Veranstaltungen.Nationalpark@smekul.sachsen.de

Herzlich willkommen zu den NÄCHSTEN ÖFFENTLICHEN VERANSTALTUNGEN:

SONNTAG • 25. FEBRUAR, 11 – 17 UHR

Im Rahmen der Spielewochen in der Sächsischen Schweiz

Benjamin-Blümchen-Spieletag im NationalparkZentrum

Hier spielt sich was ab – knobeln, tüfteln, bluffen: Im „Spielemonat Februar“ sind **Spiele-Fans in der Sächsischen Schweiz** genau richtig. An verschiedenen Orten finden in kulturellen, touristischen oder gastronomischen Einrichtungen **für Leute jeden Alters** Aktionen statt, anlässlich derer viele **Gemeinschaftsspiele**, wie Würfelspiele, Holzbrettspiele oder Strategiespiele, nach Lust und Laune **ausprobiert werden können**. Eine Auflistung der verschiedenen Spiele-Veranstaltungen und die entsprechenden Veranstaltungsorte befinden sich im Internet.



Den Abschluss der Spielewochen bildet der Benjamin-Blümchen-Spieletag **im NationalparkZentrum**. Es stehen **Spiele für alle Altersklassen zum Kennenlernen und Ausprobieren** bereit. Sogar der berühmte **Elefant Benjamin Blümchen** wird vor Ort mit dabei sein. Jeder Besucher unter 12 Jahren erhält eine Überraschung von Benjamin geschenkt! Wer zwischendurch eine Spielpause einlegen möchte, der findet in den Ausstellungsbereichen des NationalparkZentrums **Wissenswertes über die Entstehung des Elbsandsteingebirges sowie zum Leben heimischer Tier- und Pflanzenarten**.

Der Eintritt beträgt 3,50 € (erm. 2,50 € für Kinder ab 6 Jahren), der eventuelle Ausstellungseintritt ist separat zu bezahlen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Die Veranstaltungen der Spielewochen sind eine gemeinsame Initiative mit dem Tourismusverband Sächsische Schweiz e. V.

DIENSTAG • 27. FEBRUAR, 10 – 14:30 UHR

Workshop im NationalparkZentrum für **Gastgeberinnen und Gastgeber** der Sächsischen Schweiz

Wie Sie Garten und Haus zur blühenden Oase für Mensch und Natur machen

Möchten Sie Ihren Garten und Ihr Zuhause in eine paradisiische Oase für die Natur verwandeln? Mitarbeiter der Nationalpark- und Forstverwaltung geben Ihnen wertvolle Ratschläge und praktische Anleitungen, wie Sie Ihren **Garten naturnah gestalten** können, um Vögel, Bienen, Schmetterlinge und andere Lebewesen anzulocken. So können Sie **natürliche Lebensräume** schaffen, die nicht nur schön anzusehen sind, sondern auch einen positiven Beitrag zum ökologischen Gleichgewicht leisten und Nachhaltigkeitsengagement für Ihre Gäste sichtbar machen. **Workshop-Inhalte:** Bedeutung von Naturschutz im eigenen Garten, Anlage eines naturnahen Gartens, Auswahl geeigneter heimischer Pflanzen, Tipps zur Schaffung von Nistplätzen für Vögel und Insekten, nachhaltige Gartenpflege und umweltfreundliches Gärtnern sowie Beispiele aus der Praxis.

Anmeldung bis 20. Februar 2024 direkt beim Tourismusverband oder über **Luisa Adlkofer** (l.adlkofer@saechsische-schweiz.de). Dank einer Projektförderung ist die Teilnahme kostenlos.

Eine Veranstaltung in Zusammenarbeit mit dem Tourismusverband Sächsische Schweiz e. V.

Ehrenamt suchen – Ehrenamt finden im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Wer sich ehrenamtlich engagiert, gestaltet die Gesellschaft aktiv mit. Man bringt sich dort ein, wo es einem wichtig ist. Egal ob im Naturschutz, beim Sport oder im Museum – Ehrenamt ist vielfältig und eine bereichernde Freizeitaktivität.

Wo aber kann ich mich einbringen? Gibt es eine aktuelle Übersicht von Einsatzstellen in der Region? Und wie finden wir für unseren Verein weitere engagierte Menschen?

Genau bei diesen Fragen setzt die Ehrenamtsplattform www.ehrensache.jetzt an. Hier können gemeinnützige Organisationen kostenfrei Inserate schalten, wenn sie Freiwillige suchen. Und wer sich engagieren möchte, erhält einen Überblick über aktuelle Einsatzstellen in der Umgebung. Ehrensache.jetzt ist seit 2020 im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge online und hat schon viele Ehrenamtliche vermitteln können.

Zum Informieren und Stöbern nutzen Sie am besten den regionalen Einstieg auf die Plattform unter www.soe.ehrensache.jetzt. Als Ansprechpartner für den Landkreis steht Alexander Weiß telefonisch unter 0151/54881732 oder per Mail an weiss@buergerstiftung-dresden.de zur Verfügung.

Die „Digitale Ehrenamtsplattform für Sachsen“ ist ein Projekt der Bürgerstiftung Dresden und wird gefördert durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Es wird finanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalts.



Bürgerstiftung Dresden
Wir stiften Zukunft.



Führerscheinpflichtumtausch – so geht es weiter



Nach einer EU-Richtlinie müssen alle vor dem 19. Januar 2013 aus-

gestellten Führerscheine gegen einen EU-einheitlichen, fälschungssichereren Kartenführerschein umgetauscht werden. In Deutschland erfolgt der Umtausch, gestaffelt mit unterschiedlichen Fristen und Terminen, bis zum 19. Januar 2033. Bei Papierführerscheinen (Ausstellung vor 1999) erfolgt er abhängig vom Geburtsjahr des Besitzers, bei Kartenführerscheinen (Ausstellung ab 1999) abhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins.

Führerscheininhaber der Geburtsjahrgänge 1971 oder später, welche noch im Besitz eines bis zum 31. Dezember 1998 ausgestellten Papierführerscheins sind, müssen ihre alten Papierführerscheine bis zum 19. Januar 2025 in einen neuen EU-Kartenführerschein umtauschen. Auch wenn noch ein Jahr Zeit ist, sollten sich Fahrerlaubnisinhaber dieser Jahrgänge, die noch im Besitz ihres Papierführerscheins sind, im Interesse eines möglichst fristgerechten Umtausches zeitnah um eine rechtzeitige Antragstellung für den Führerscheinumtausch bemühen.

Deutschlandweit sind die Bearbeitungszeiten in den Führerscheinstellen durch die Umtauschkampagne deutlich gestiegen. Aufgrund des dadurch erhöhten Antragsaufkommens können mehrere Wochen bis zur abschließenden Antragsbearbeitung vergehen. Daher sollten vor allem Bürgerinnen und Bürger, die einen Auslandsaufenthalt planen oder ihre Fahrerlaubnis für den Job brauchen, rechtzeitig ihren Antrag stellen.

Den genauen Zeitpunkt für die Umtauschpflicht sowie weitere Informationen zum Verfahren sind auf der Internetseite des Landratsamtes zu finden.

Buchen Sie

Ihren Ostergruß!



Ihr Medienberater vor Ort
Matthias Riedel berät Sie gerne.
0171 3147542 | matthias.riedel@wittich-herzberg.de

Anzeigen | Beilagenverteilung | Drucksachen www.wittich.de



Kirchliche Nachrichten

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde



Gottesdienste

Sonntag, 11. Februar

09.00 Uhr Porschdorf – Gottesdienst, Prädikantin Vetter
10.15 Uhr Bad Schandau – Gottesdienst, Prädikantin Vetter

Sonntag, 18. Februar

10.15 Uhr Bad Schandau – Abendmahlsgottesdienst, Pfarrer Hartmann

Sonntag, 25. Februar

10.15 Uhr Bad Schandau – Taizé-Gottesdienst, Pfarrerin Schramm

Gemeindekreise

Frauentreff Bad Schandau Mittwoch, 14.02., 19.30 Uhr
Bibelgesprächskreis Königstein Donnerstag, 15.02., 19.00 Uhr

Christenlehre Reinhardtsdorf Montag, 16.00 Uhr
Bad Schandau Mittwoch, 14.00 Uhr

Junge Gemeinde Bad Schandau Freitag, 18.00 Uhr
Handglockenchor Bad Schandau Dienstag, 18.00 Uhr

Junger Chor Bad Schandau Donnerstag, 18.00 Uhr
Kantorei Bad Schandau Donnerstag, 19.30 Uhr

Christenlehre, Konfirmandenunterricht, Junger Chor, Kantorei, Handglockenchor und Junge Gemeinde finden nicht in den Ferien und an Feiertagen statt.

Offene Kirchen

Bad Schandau: Offene Kirche
Krippen: Bei Interesse an einer Kirchenbesichtigung bitte bei Herrn Eggert (035028 861765, 0176 80673919) oder Frau Hanitzsch (035028 80368) melden.

Jubelkonfirmation 2024

Auch in diesem Jahr sind Gottesdienste zur Feier der Jubelkonfirmation geplant: in Bad Schandau am 2. Juni und in Porschdorf am 8. September. Dafür bitten wir um Mithilfe beim Herausfinden von Adressen derer, die 1999, 1974, 1964, 1959, 1954 und früher konfirmiert wurden.

Urlaub der Pfarrerin

Vom 10. Februar bis 16. Februar ist Pfarrerin Schramm auf der Konfi-Freizeit Jukon on tour. Vom 17. Februar bis 24. Februar hat Pfarrerin Schramm Urlaub. Die Kasualvertretung übernimmt Pfarrer Hartmann (035033 72880).

Evangelisch-freikirchliche Gemeinde

Sie sind herzlich eingeladen

- zum Gottesdienst: Sonntag, 10:00 Uhr
- zum Bibelgespräch: Dienstag, 19:00 Uhr
und Gebet in die EFG Bad Schandau, Kirnitzschalstr. 39
Weitere Infos unter www.elbsandsteine.de oder
Tel.: 035022 42879

GEMEINSAM. MIT UNS. GROSSES BEWEGEN.



www.wittich.de

Über 5 Millionen Exemplare pro Woche an 3 Druckerei- Standorten in ...

04916 Herzberg (Elster)

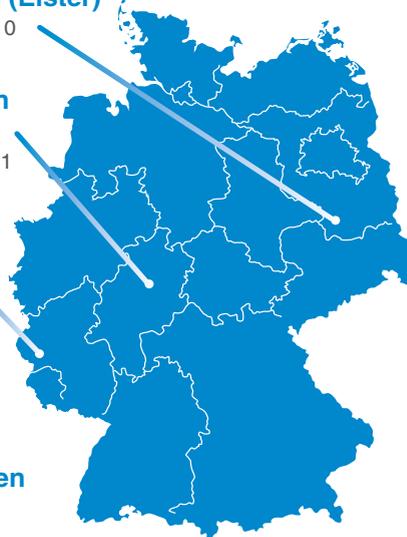
An den Steinenden 10

36358 Herbstein (Hessen)

Industriestraße 9 – 11

54343 Föhren (bei Trier)

Europa-Allee 2



Mit uns erreichen
Sie Menschen.



Druckhaus WITTICH KG
Drucken für Marken. Service für Kunden. Qualität die begeistert.



Thüringen – Gotha **RRR** Morada Hotel Gothaer Hof



Ihr Hotel liegt in einer der schönsten Residenzstädte von Thüringen – Gotha! Nördlich vom Thüringer Wald befindet sich Ihr Hotel. Das Zentrum der Stadt erreichen Sie nach nur ca. 6 km, Erfurt nach rund 20 km. Ihr Hotel verfügt über ein Restaurant, Bar, Sonnenterrasse, Hallenbad und Aufzug.

Für Sie inklusive:

- ✓ 2/3/4 Übernachtungen ✓ **Halbpension Plus**
- ✓ Nutzung des Hallenbads ✓ **WLAN**
- ✓ Hotelparkplatz (nach Verfügbarkeit)

Termine & Preise in €/Person im DZ				
Saison	Anreise	täglich		
	Nächte	2	3	4
01.12. - 13.12.24		111	159	199
06.02. - 30.04.24, 01.09. - 30.11.24		149	209	259
01.05. - 31.08.24		155	222	299

Preise ggf. zzgl. Terminzuschlag.
Einzelzimmerzuschlag: 20 €/Nacht

3 Tage Halbpension Plus ab € **111,-** p.P.
Reise-Code: rago



Chiemgau – Chiemsee **RRRR** Das Bergmayr – Chiemgauer Alpenhotel in Inzell

Ihr Hotel begrüßt Sie mit einem Haupthaus und mehreren Nebenhäusern. Es umfasst ein Restaurant, Bar, Biergarten, Terrasse, E-Bike-Verleih, Abstellmöglichkeit für Fahrräder sowie Hallenbad und Saunen. Den Chiemsee erreichen Sie nach etwa 25 km, Ruhpolding nach knapp 13 km.

Für Sie inklusive:

- ✓ 2/3/5/7 Übernachtungen
- ✓ **Halbpension**
- ✓ Willkommensgetränk
- ✓ Nutzung von Hallenbad und Sauna
- ✓ Leihbademantel
- ✓ Informationen über die Region
- ✓ **WLAN**

Termine & Preise in €/Person im DZ/EZ Komfort									
Saison	Anreise	täglich							
	Nächte	2		3		5		7	
	Unterbr.	DZ	EZ	DZ	EZ	DZ	EZ	DZ	EZ
19.02. - 18.03.24, 08.04. - 13.05.24, 14.10. - 18.12.24		199	299	299	449	498	748	689	1.039
06.02. - 18.02.24, 19.03. - 07.04.24, 14.05. - 17.06.24, 09.09. - 13.10.24		239	349	349	529	588	878	819	1.219
18.06. - 07.07.24, 19.08. - 08.09.24		249	369	369	559	609	928	849	1.289
08.07. - 18.08.24		-	-	-	-	679	1.029	949	1.429

Kurtaxe: ca. 2,10 € pro Person/Nacht

3 Tage Halbpension ab € **199,-** p.P.
Reise-Code: fein

15 % Ermäßigung bei Buchung bis 90 Tage vor Anreise



Weitere Termine und Informationen bzgl. Zuschlägen, zusätzlichen Zimmerkategorien, Inklusivleistungen, Kinderermäßigungen, Mitnahme von Hunden usw. finden Sie auf reisenaktuell.com. Mit Erhalt der Reisebestätigung wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises fällig. Die Restzahlung ist 30 Tage vor Abreise zu tätigen.
Veranstalter: Reisen Aktuell GmbH, In den Weniken 1, 56070 Koblenz

Bequem online buchen auf 
reisenaktuell.com

Beratung & Buchung 
Mo. – Fr. 8–19 Uhr; Sa., So. u. Feiertage 10–19 Uhr
0261 - 29 35 19 73 und in Ihrem Reisebüro



Rhodos

Griechenlands Roseninsel

Beliebtes @@@@Hotel

Bootsfahrt zur Insel Symi inklusive

Stadtrundfahrt Rhodos-Stadt inklusive



Kolymbia

Kloster Panormitis, Symi



Symi



Aktions-Angebot

100 € Rabatt p. P.

++ Nur bei Buchung bis zum 29.02.24 ++

8 Tage • Flug & All Inclusive

statt ab **959 €**

jetzt schon ab **859 €** p. P.

Reise-Code: rhol



© Mapcreator.io | OSM.org

Sonne satt und das **azurblaue Mittelmeer** in Griechenland – klingt das nicht verlockend? Lassen Sie sich von den beiden Inseln Symi und Rhodos verzaubern. Sie verbringen hier einen wunderbaren Urlaub und lernen die Region bei **zwei inkludierten Ausflügen** von ihrer bezauberndsten Seite kennen.

Auf **Symi**, der Nachbarinsel von Rhodos, bestaunen Sie eindrucksvolle Naturlandschaften, alte Herrenhäuser und das **Kloster Panormitis**. Schon bei der Anreise per Schiff erwartet Sie ein sagenhafter Anblick! Der beschauliche Küstenort Gialos erinnert an einen Fjord und gehört zu den schönsten Hafenstädten der ganzen Ägäis. Auf der **Roseninsel Rhodos** unternehmen Sie den zweiten Ausflug: nach Rhodos-Stadt. Als Teil des UNESCO-Weltkulturerbes gibt es hier einiges zu entdecken. Im Licht der untergehenden Sonne wird Geschichte lebendig.

Sie besuchen die Akropolis, den Apollotempel und unternehmen einen entspannten **Spaziergang durch die Altstadt**. Unvergessliche Eindrücke erwarten Sie!

Ihr **@@@@Hotel Niriides** begrüßt Sie im sonnigen Kolymbia auf Rhodos. Den Sandstrand erreichen Sie nach ca. 500 m, das Zentrum nach etwa 200 m. Zur Ausstattung gehören ein Restaurant, Lobby- und Poolbar, Aufzug, Gartenanlage mit Außenpool, Sonnenterrasse, -liegen und -schirmen sowie ein umfangreiches Freizeitangebot mit Tischtennis, Minigolf, Tennis und Billard.

Ihr **Zimmer** bietet ein Doppelbett oder getrennte Betten, Bad oder Dusche/WC, Föhn, TV, Telefon, eine Klimaanlage (saisonal), Kühlschrank und Balkon/Terrasse. Die Doppelzimmer Superior sind größer und moderner und verfügen zusätzlich über Kaffee- und Teezubereiter.



Rhodos-Stadt

Für Sie inklusive:

- ✓ Hin- und Rückflug mit einer renommierten Fluggesellschaft (z. B. Eurowings) ab/bis gewünschtem Abflughafen (ggf. mit Zwischenstopp) nach Rhodos und zurück in der Economy Class ✓ 1 Gepäckstück bis 20 kg
- ✓ Empfang am Flughafen und lokale deutsch-sprechende Reiseleitung (telefonische Erreichbarkeit) ✓ Transfers vor Ort: Flughafen – Hotel – Flughafen
- ✓ **7/14 Übernachtungen im @@@@Hotel Niriides in Kolymbia** ✓ **All Inclusive**
- ✓ Nutzung des Außenpools mit Sonnenterrasse, -liegen, -schirmen und Garten
- ✓ 1 x wöchentlich Abendunterhaltung (saisonal)
- ✓ WLAN

Ausflugspaket inklusive:

- ✓ Alle Ausflüge mit modernen, komfort. Reisebussen ✓ Halbtagesausflug **Rhodos-Stadt** bei Nacht mit Besichtigung der Akropolis und einem gemütlichen Spaziergang durch die Altstadt ✓ Ganztagesausflug zur Nachbarinsel **Symi** (inkl. Bootsticket) inklusive Kloster Panormitis

Ihr Vorteil: Zug zum Flug-Ticket

- ✓ Kooperation mit der DB (2. Klasse inkl. ICE-Nutzung, gültig für deutsche Abflughäfen)

Exklusive Termine & Preise in €/Person im Doppelzimmer Standard

Anreise: Dienstag	Anreise: Donnerstag	Normalpreis	Aktionspreis
04.06., 11.06.	06.06., 13.06.	959	859
21.05., 28.05., Letzte Plätze!	23.05., 30.05., Letzte Plätze!	989	889
18.06., 01.10., 08.10., 15.10.	20.06., 03.10., 10.10., 17.10.	1-999	939
25.06., 10.09., 17.09.	27.06., 12.09., 19.09.	1-999	989
03.09., Beste Reisezeit 24.09.	05.09., Beste Reisezeit 26.09.		

Abflughäfen: **Nürnberg** (0 €), **Hamburg** (+50 €), **Leipzig-Halle** (+50 €), **Düsseldorf** (+50 €), **Frankfurt** (+50 €), **Stuttgart** (+50 €), **München** (+50 €)

100 € Aktions-Rabatt pro Person bei Buchung bis 29.02.24! Nur solange der Vorrat reicht.

Zuschläge: **Einzelzimmer:** 299 €/Woche **Doppelzimmer Superior:** 110 € pro Person/Woche **Verlängerungswoche:** ab 379 €/Person **Umweltabgabe:** ca. 7 € pro Zimmer/Nacht (obligatorisch; zahlbar vor Ort). Ggf. nicht alle Abflughäfen an allen Terminen buchbar. Preise ggf. zzgl. Ferien-/Feiertagszuschlag.

✓ **Alle Termine mit GARANTIERTER DURCHFÜHRUNG**

Weitere Termine und Informationen bzgl. Zuschlägen, zusätzlichen Zimmerkategorien, Inklusivleistungen, Kinderermäßigungen, Mitnahme von Hunden usw. finden Sie auf reisenaktuell.com. Mit Erhalt der Reisebestätigung wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises fällig. Die Restzahlung ist 30 Tage vor Abreise zu tätigen.
 Veranstalter: Reisen Aktuell GmbH, In den Weniken 1, 56070 Koblenz

Bequem online buchen auf
reisenaktuell.com

Beratung & Buchung

Mo.–Fr. 8–19 Uhr; Sa., So. u. Feiertage 10–19 Uhr

0261 - 29 35 19 73 und in Ihrem Reisebüro



Reiner Meutsch,
Gründer der
Stiftung FLY & HELP



Hubschrauber-Rundflug

Erleben Sie Ihre Heimat von oben für einen guten Zweck! Helfen Sie mit!



ideal als
Geschenk!



Abflugorte und Termine 2024

Datum	Tag	Flug
07.06.24	Freitag	Leipzig/Halle (nachmittags)
08.06.24	Samstag	Dresden
09.06.24	Sonntag	Berlin

Veranstalter: Prime Promotion GmbH, Änderungen vorbehalten

Der Hubschrauber – kein anderes Fluggerät weckt so viel Leidenschaft und Faszination in Menschen. Kaufen Sie ein Ticket für einen Mitflug im Hubschrauber und tun Sie damit auch noch Gutes. Denn 20% des Flugpreises werden für den Bau von Schulen in Entwicklungsländern an die Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP gespendet.

Ob als besonderes Geschenk für einen lieben Menschen oder einfach aus Spaß und Begeisterung am Fliegen: Diese einzigartigen Momente und Bilder werden Sie so schnell nicht vergessen!

Sie haben die Wahl zwischen
10 Minuten (€ 80.- p.P.) Flugzeit
20 Minuten (€ 140.- p.P.) Flugzeit
45 Minuten (€ 280.- p.P.) Flugzeit



Bestellen Sie jetzt!

Buchungscode: LW05

www.hubschraubertag.de oder
telefonisch unter 02688/989012

Unter dieser Rufnummer sind wir Montag bis
Freitag von 10 bis 17 Uhr für Sie erreichbar.

Die Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP:

Mit dem Kauf eines Flugtickets schenken Sie Kindern eine Zukunft. Es fließen automatisch 20% des Ticketpreises in die Bildungsprojekte der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP. Die Spenden werden 1:1 ohne Abzug von Verwaltungskosten für den Bau von Schulen in Entwicklungsländern eingesetzt. Erfahren Sie mehr über FLY & HELP unter www.fly-and-help.de



FRÄNKISCHE
SCHWEIZ

TRUBACHTAL
Obertrubach Egloffstein

Obertrubach - mitten im Erlebnisreich

- Wanderparadies mit 500 km naturbelassenen Wanderwegen
- Naturlehrpfad
- Therapeutischer Wanderweg
- Fernwanderweg Frankenweg
- Trubachweg, Fraischgrenzweg
- Kulturweg Egloffstein
- Top-Kletterrevier
- Einziges Kletter-Infozentrum für den gesamten Frankenjura und die Fränkische Schweiz
- Nordic Walking Zentrum
- Badespaß und Kneippen
- Kraxeln im Hochseilgarten
- Wildgehege Hundshaupten
- Seltene Wildblumen
- Höhlen und Felsen
- Mühlen
- Rekordverdächtige Osterbrunnen
- Burgen und Burgruinen
- Kirchen und Kapellen
- Open-air-Theater
- Lichtprozession
- Johannisfeuer
- Fachwerkromantik
- Kirschblütenmeer
- Kirschenweg
- Musikfeste
- Kirchweihfeste
- Backofenfeste
- Kleinbrauereien
- Brennereibesichtigungen

TOURIST-INFO

OBERTRUBACH · TEICHSTR. 5 · 91286 OBERTRUBACH
TEL: 09245/98 80 · E-MAIL: OBERTRUBACH@TRUBACHTAL.COM · WWW.TRUBACHTAL.COM



Mobile Jobsuche einfach & schnell



Erscheinungsdauer print:
Einmalig
Erscheinungsdauer online:
30 Tage

Erscheinungstermin:
Frei wählbar
i.d.R. monatliche Erscheinung
Anzeigenschluss:
Es gelten unsere
regulären
Anzeigenschlüsse



An den Steinenden 10 | 04916 Herzberg



Einfach
Stellenangebot
im **Wunschgebiet**
schalten



Onlineauftritt im
PDF-Format **dazu**



auf **jobs-regional.de**
gefunden werden

Michel-Reisen

Michel-Reisen GmbH & Co. KG
02739 Neuebau, Hauptstraße 37, Tel. 03586 - 76540

- Ostseeauszeit im IFA-Ferienpark Binz** ab € 529,-
19. - 24.02. / 9. - 16.03. / 14. - 21.03. / 21. - 28.03. / 1. - 6.04. /
21. - 28.04. / 28.04. - 5.05. / 6. - 13.06. / 27.06. - 4.07. /
25.07. - 1.08. / 5. - 12.09. / 13. - 20.10. / 3. - 10.11.2024
- Ski- & Winterurlaub in Südtirol** ab € 839,-
10. - 17.02. / 9. - 16.03.2024
- Urlaubstage im „Casa Familia“ Usedom** ab € 519,-
6. - 10.03. / 13. - 19.04. / 26.05. - 1.06. / 23. - 29.06. /
1. - 7.09. / 6. - 12.10. / 16. - 20.11. / 20.11. - 24.11.2024
- Toskana im Frühlingszauber** € 535,-
20. - 25.03.2024
- Tulpenblüte Holland, Brüssel & Brügge** ab € 599,-
28.03. - 1.04. / 1. - 5.04. / 8. - 12.04. / 14. - 18.04.24 /
18. - 22.04. (Blumenkorso) / 22. - 26.04. / 26. - 30.04.2024
- Toskana im Frühlingszauber** € 535,-
20. - 25.03.2024
- Blumenriviera, Monaco, Nizza & Cannes** ab € 819,-
31.03. - 7.04. / 30.04. - 7.05. / 14. - 21.10.2024
- Walzerstadt Wien & Wachau** ab € 475,-
29.03. - 2.04. / 4. - 8.05. / 12. - 18.05. / 16. - 20.06. / 1. - 5.07.
18. - 22.08. / 15. - 19.09. / 19. - 25.09. / 7. - 11.10. / 20. - 24.10.
- Insel Krk, Cres & Plitvicer Seen** ab € 669,-
31.03. - 7.04. / 21. - 28.04. / 10. - 17.05. / 27.06. - 4.07. /
15. - 22.09. / 5. - 12.10.
- Gardasee - Verona - Venedig** ab € 549,-
1. - 6.04. / 2. - 7.05. / 21. - 28.05. / 18. - 23.06. / 20. - 25.07.
17. - 22.09. / 13. - 18.10.
- Lago Maggiore, Comer See & Mailand** ab € 649,-
1. - 6.04. / 28.04. - 3.05. / 20. - 25.05. / 4. - 9.06. / 23. - 28.6.
28.07. - 2.08. / 8. - 13.09. / 22. - 27.09. / 6. - 11.10.
- Schnupperkurtage in Kolberg** ab € 489,-
7. - 11.04. / 4. - 8.05. / 2. - 9.07. / 14. - 21.07. / 16. - 23.08.
- Paris - EuroDisneyland - Versailles** ab € 529,-
2. - 6.04. / 17. - 21.05. / 18. - 22.07. / 3. - 7.10. inkl. ÜF
- Traumhaftes Apulien & Gargano** € 925,-
9. - 16.04.24 **Vieste - Lecce - Castel del Monte**
- Toskana - Insel Elba, Florenz & Rom** ab € 979,-
9. - 17.04. / 8. - 16.05. / 11. - 19.09. / 3. - 11.10.
- Südfrankreich - Provence - Avignon** ab € 1.259,-
12. - 21.04. / 19. - 28.07. / 11. - 20.10.2024
- AROSA Flusskreuzfahrt auf der Rhone** ab € 1.639,-
12. - 21.04. / 19. - 28.07. / 11. - 20.10.2024
- Unterwegs an Rhein & Mosel** ab € 499,-
14. - 19.04. / 5. - 10.05. / 9. - 14.06. / 28.07. - 2.08. /
1. - 6.09. / 22. - 27.09. / 14. - 19.10. / 23. - 28.10.
- Montenegro - Albanien - Dubrovnik** ab € 969,-
19. - 27.04. / 24.05. - 1.06. / 25.09. - 3.10.
- Spanien- und Portugal-Rundreise** € 1.749,-
27.04. - 8.05. **Madrid, Lissabon, Porto, Fatima & Santiago**
- Norwegische Fjorde - Oslo
Trondheim - Bergen**
12. - 20.06. / 26.06. - 4.07.
24.07. - 1.08. / 14. - 22.08.
ab € 1.549,-



- alle Preise pro Person im DZ
- Reisen mit Halbpension & inklusive Haustürabholung

Treffpunkt Deutschland.de

Reisemagazine

Reisejournal

Sachsen

REISEJOURNAL SACHSEN

Treffpunkt
Deutschland.de



FASZINIEREND UND SEHENSWERT
Sächsische Schweiz erleben

Auch als
ePaper



Urlaub in der Heimat.

Alle Informationen aus diesem Reisemagazin können Sie nun
auch auf Ihrem PC, Tablet oder Smartphone abrufen.

Immer aktuell. Immer dabei.
Die Reisemagazine von LINUS WITTICH.

TreffpunktDeutschland.de

Eine Sonderveröffentlichung der LINUS WITTICH Medien KG



Wichtige Mitteilung!

Aufgrund des plötzlichen Todes von Herrn Gerald Maaß übernehmen wir auf Wunsch noch offene Versorgung (Maßschuhversorgung, Einlagen, Zurichtungen, Diabetesversorgung) im Orthopädieschuhtechnik-Bereich für alle seine Patientinnen und Patienten.

Bereits vorhandene Maßschuhleisten werden übernommen und stehen Ihnen weiterhin zur Verfügung.

Bitte kontaktieren Sie uns bei Fragen oder noch offenen Versorgung.

Wir freuen uns über eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen.

Ihr Team von Jens Pathe Orthopädieschuhtechnik

J. Pathe
Gesunde Schuhe

Jens Pathe
Orthopädieschuhtechnik
Schandauer Str. 7
01855 Sebnitz
Tel.: 035971/58768
Mail: jens-pathe@gmx.de

Wichtige Mitteilung!

Ihre Tafelmesser, Messer, Scheren, Kreissägen usw. schleift seit 39 Jahren in altbewährter sehr guter Qualität!

Hallo wir sind noch da! **Die Schleiferei Richter**

Unsere Annahmestelle für Sie befindet sich in **Bad Schandau, bei Bergsport Arnold, Marktstraße 4** oder **Tel. 03594/703250 - Meisterschliff garantiert**

WOHNEN
IN IHRER REGION



Thomas Immobilien

33-jährige Firmenerfahrung

Beratung, Bewertung, Verkauf
Vermietung, Hausverwaltung
Interessentendatenbank
360-Grad-Rundgänge
Finanzierung zu Top-Konditionen



Dresdner Str. 65 · 01844 Neustadt · ☎ **03596 - 505270**

✉ info@thomas-immobilienmakler.de · 🌐 www.thomas-immobilienmakler.de



Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-
Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/9662-0
Fax 07443/966260

**Frühlingserwachen im Schwarzwald
sicher, herzlich und einfach gut !**

Schwarzwaldwoche

7 Übernachtungen mit Frühstück, 5 x Halbpension, davon 4 x Menüwahl aus 3 Gerichten und 1 x festliches 6-Gang-Menü, Montag und Dienstag nur Frühstück

p. P. **ab € 529,-**

Schwarzwaldtage

Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag
4 oder 5 Nächte mit 2 oder 3 x Menüwahl aus 3 Gerichten
Montag und Dienstag nur Frühstück

4 Nächte p. P. **ab € 308,-**

Die kleine Auszeit

Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension
1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x Obstteller
1 x Kaffee und Kuchen, 1 x Flasche Wein

2 Nächte p. P. **ab € 228,-**

10 % Rabatt

auf die „Schwarzwaldwoche“ und „Schwarzwaldtage“ vom 18. Februar bis 28. März 2024

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage www.hotel-breitenbacher-hof.de oder fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Unsere ++ Pluspunkte ++

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Wir freuen uns auf Sie!

URLAUB
für die ganze Familie



Willkommen in Ihrem Urlaub vom Alltag

- im Herzen der Mecklenburgischen Seenplatte
- traumhafte Ferienhäuser für 2 bis 12 Personen
- alle Unterkünfte sind hochwertig gestaltet und ausgestattet
- weitläufiger Strand und Spielplatz für die Kleinen
- Shop mit Brötchenservice

www.ferienpark-lenz.de

Plauer Seeblick 43 | 17213 Malchow
Tel. 0152 08529030 | urlaub@ferienpark-lenz.de